

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

14. Ausgabe, 4. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

3/2012

- 69 **editorial**
Jürgen Wagner
- 70 **beiträge**
Mag. Thomas Hosp, LL.M. und Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M.
Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013:
Auswirkungen für liechtensteinische Familienstiftungen
- 77 **Jürgen Wagner, LL.M. Rechtsanwalt**
Stiftung und Verein
- 88 **veranstaltungen**
- 90 **aktuelles**
- 94 **literaTour**
- 98 **gesetzgebung**
- 100 **zum schluss**

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schwärzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Manchmal kann man die Schweiz bewundern: Standfest gegenüber allen Anfeindungen, unter Druck klug in den Entscheidungen und effizient in der Umsetzung. Leider nicht immer: Die Strategie zur Umsetzung der Weissgeldstrategie wird verschoben, als hätte man ewig Zeit. Nun wird auch noch eine grosse Kommission eingesetzt zur «Unternehmenssteuerreform III», die eigentlich Strategien suchen soll, wie man mit dem ausländischen Druck umgehen soll. Auch hier scheint man ewig Zeit zu haben – oder aber wenig Ideen. Manchmal ist es schwer, direkte Demokratie von Schlafmützigkeit zu unterscheiden.

II. «Humor fehlt uns also auch. Ja, wir postmodernen Wesen sind ein wenig wie altkluge Kinder: Jedem Verbot gegenüber aufgeschlossen, null Selbstironie, schnell beleidigt und für jede Panik zu haben.»
(Robert Pfaller, *Philosoph*, 2012)

III. Man muss es ihr lassen: Die gute, alte CD ist wieder auferstanden. Obwohl Daten längst auf USB-Sticks transportiert werden, werden immer noch CDs gekauft. 1997 war ebenfalls die Rede von CDs, die gestohlenen Daten wurden aber noch auf Disketten geliefert.

IV. «Der Neid der Unglücklichen wird so gross, dass der Glückliche ständig dem Druck ausgesetzt sein wird, ein wenig von seinem Glück zu teilen. Dies ist die Situation der Schweiz im heutigen Europa.»
(NZZ am Sonntag, 26.08.2012)

V. Bisher völlig undenkbar... Zeitungsüberschriften wie «Tschüttscher bestätigt: Liechtenstein prüft automatischen Datenaustausch» (Volksblatt, 6.9.2012) waren bisher Zeitungsenten.

Einen schönen Herbst wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzudrucken.

Ausgabe

4. Jahrgang, Ausgabe 3, September 2012

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Autoren dieser Ausgabe

Thomas Hosp und Matthias Langer, Steuerexperten in Schaan; Jürgen Wagner, Rechtsanwalt in Konstanz/Zürich/Vaduz.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein



Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. Dezember 2012**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für liechtensteinische Familienstiftungen

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)
StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M.¹

1. Die Einkommenszurechnung bei ausländischen Familienstiftungen

§ 15 AStG normiert, dass in bestimmten Konstellationen das Vermögen und Einkommen von ausländischen Stiftungen nicht der Stiftung selbst, sondern dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugs- oder anfallsberechtigt sind, anteilig zuzurechnen ist. Die Hinzurechnung von Vermögensgegenständen wird jedoch nicht nur durch § 15 AStG geregelt, sondern bereits die Abgabenordnung (AO) normiert gemäss § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO, dass ein Wirtschaftsgut immer dann dem wirtschaftlichen und nicht dem rechtlichen Eigentümer zu zurechnen ist, wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschliessen kann. Es stellte sich daher in der Praxis vereinzelt die Frage nach dem Rangverhältnis dieser beiden Normen. Im Urteil vom 22.12.2010 (I R 84/09)² hat sich der BFH u.a. mit dem Verhältnis des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zu § 15 AStG auseinandergesetzt. Obwohl diese Entscheidung zur alten Fassung des § 15 AStG ergangen ist, kann diese auch auf die gültige Fassung angewendet werden. Für die Prüfung des Anwendungsbereiches des § 15 AStG ist folglich stets zuerst zu prüfen, ob es sich bei der vorliegenden Stiftung, um eine transparente oder intransparente Stiftung handelt. Bei einer sogenannten transparenten Stiftung hat sich der Stifter nie von seinem Vermögen tatsächlich getrennt und folglich sind ihm die Wirtschaftsgüter weiterhin nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnen und somit von ihm zu versteuern. Daher kann und muss eine Hinzurechnung der entsprechenden Wirtschaftsgüter nach § 15 AStG nicht mehr erfolgen, um eine «Steuer- oder Kapitalflucht» (sic!) zu verhindern.

Die folgenden Ausführungen zu den geplanten Änderungen des § 15 AStG sind daher nur für liechtensteinische Stiftungen von

Bedeutung, die gemäss dem deutschen Steuerrecht intransparent sind. Bei den transparenten liechtensteinischen Stiftungen hingegen erfolgt die Zurechnung des Vermögens unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des § 15 AStG eröffnet ist, bereits über § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO.

2. Das Jahressteuergesetz 2013

2.1 Vorbemerkung

Der Reformeifer des deutschen Gesetzgebers im Steuerrecht drückt sich mittlerweile nicht nur durch Spezialgesetze, wie beispielsweise dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung oder dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie Änderung steuerlicher Vorschriften aus, sondern insbesondere auch durch sogenannte Jahressteuergesetze. Diese stellen ein Sammelsurium aus diversen steuerlichen Änderungen dar. So beinhaltet das Jahressteuergesetz 2013 insbesondere die Änderung von mehr als 27 Steuergesetzen und Durchführungsverordnungen³, wobei diese von A wie der Änderung der Abgabenordnung bis zu Z der Änderung des Zerlegungsgesetzes reichen. Im vorliegenden Beitrag werden jedoch ausschliesslich die Änderungen im Hinblick auf § 15 AStG analysiert.

¹ Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law) ist Wirtschaftsprüfer im Fürstentum Liechtenstein, Wirtschaftstreuhandler – Steuerberater in Österreich, Präsident der IFA Landesgruppe Liechtenstein und Mitglied der Arbeitsgruppe «Doppelbesteuerungsabkommen» des Fürstentums Liechtenstein; Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M. ist deutscher Steuerberater bei der Kanzlei Thomas Hosp. Der Beitrag ist bereits in der Zeitschrift für Stiftungenwesen 2012, 119 ff. erschienen. Wir bedanken uns bei den Autoren und dem Verlag Österreich für die freundliche Überlassung.

² Hosp/Langer, Anmerkung zu BFH Urteil vom 22.12.2010, I R 84/09, Keine Unionsrechtlichen Bedenken gegen die Hinzurechnungsbesteuerung bei einer liechtensteinischen Familienstiftung, ZFS 2011, 90.

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)/ StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M
Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für
liechtensteinische Familienstiftungen

2.2 Gesetzgebungsverfahren

Am 5.3.2012 wurde von dem deutschen Bundesministerium für Finanzen der sogenannte Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 veröffentlicht.⁴ Auf Basis dessen hat die Bundesregierung am 23.5.2012 den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen.⁵ Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung ist zur Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.⁶ Folglich muss das Jahressteuergesetz 2013 nicht nur vom Bundestag beschlossen werden, sondern auch vom Bundesrat. In diesem Zusammenhang haben die Bundesländer am 6.7.2012 eine umfassende⁷ Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 veröffentlicht,⁸ wobei auf die geplanten Änderungen des § 15 AStG im Rahmen der Stellungnahme der Länder keine Kritik oder Anpassungswünsche zum Ausdruck gebracht wurde.

Geplant wäre vom Gesetzgeber, dass die zweite und dritte Lesung nach der Sommerpause am 26.10.2012 erfolgen soll und die Zustimmung durch den Bundesrat am 23.11.2012 erfolgt. Aufgrund der zur Zeit herrschenden divergierenden Machtverhältnisse⁹ im Bundestag und Bundesrat sowie den zahlreichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Bundesrates kann davon ausgegangen werden, dass die endgültige Verabschiedung des Jahressteuergesetzes noch umfassende Diskussionen und Anpassungen erfordern wird. Wobei insbesondere die Erfahrungen beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression sowie dem Abgeltungssteuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz zeigen,¹⁰ dass die Abgabe einer seriösen Prognose über den Zeitpunkt einer möglichen Einigung zwischen Regierung und Opposition oder gar dem finalen Scheitern nicht möglich ist.

3. Die geplanten Änderungen des § 15 AStG

3.1 Vorbemerkung

Art. 5 des Entwurfes zum Jahressteuergesetz 2013 sieht die Änderung des Aussensteuergesetzes vom 8.9.1972, das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 8.12.2010 geändert worden ist, vor. Die Änderungen umfassen dabei zum einen die vollumfängliche gesetzliche Kodifizierung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes in § 1 AStG sowie umfassende Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung von ausländischen Familienstiftungen gemäss § 15 AStG.

Gemäss der Begründung des Regierungsentwurfes stellen die Änderungen einerseits eine notwendige Anpassung aufgrund

der Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie dar und zum anderen handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Systematik der Vorschrift.¹¹ Im Folgenden werden daher zuerst die Änderungen aufgrund der Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie analysiert und anschliessend wird die sogenannte systematische Weiterentwicklung der Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische Familienstiftungen dargestellt.

3.2 Anpassungen aufgrund der Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie

3.2.1 Die Änderung der EU-Amtshilferichtlinie

Art. 1 des Entwurfes zum Jahressteuergesetz 2013 sieht die Ein-

³ Hierbei handelt es sich konkret um die Änderung des Einkommensteuergesetzes, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die Änderung des Gewerbesteuerergesetzes, die Änderung des Aussensteuergesetzes, die Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung, die Änderung des Investmentsteuergesetzes, die Änderung des Umwandlungssteuergesetzes, die Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die Änderung der Abgabenordnung, die Änderung des Einföhrungsgesetzes zur Abgabenordnung, die Änderung des Steuerberatungsgesetzes, die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes, die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken, die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes, die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die Änderung des Bewertungsgesetzes, die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes, die Änderung der Zivilprozessordnung, die Änderung der Finanzgerichtsordnung, die Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung, die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, die Änderung des Zerlegungsgesetzes, die Änderung des Handelsgesetzbuches und die Änderung des Einföhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

⁴ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Bearbeitungsstand 5.3.2012.

⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013.

⁶ Zur ausführlichen Darstellung der Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die Änderung der einzelnen Steuergesetze siehe Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 51.

⁷ Sie umfasst 128 Seiten.

⁸ Bundesrat, Stellungnahme des Bundesrates vom 6.7.2012: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, BR-Drucks. 302/12 Beschluss.

⁹ Die Bundesregierung, bestehend aus der CDU/CSU sowie der FDP, verfügen im Bundesrat über keine eigene Mehrheit und sind dementsprechend bei Entscheidungen des Bundesrates auch auf die Zustimmung von Bundesländern angewiesen, die von der Opposition regiert werden.

¹⁰ Ausführlich zu den Abgeltungssteuerabkommen der Schweiz siehe beispielsweise *Hosp/Langer*, Die Steuerabkommen der Schweiz: Wer erhielt den besten Deal, RIW 2012, 347; *Hosp/Langer*, Steuerabkommen CH/AT: Welche Auswirkungen hat dies für liechtensteinische Stiftungen, ZFS 2012, 66.

¹¹ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 81.

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)/ StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M
 Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für
 liechtensteinische Familienstiftungen

führung des Gesetzes über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG) vor. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.¹² Der Anwendung des EU-Amtshilfegesetzes wird in § 1 EUAHiG definiert. Demnach soll dieses Gesetz den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) regeln. Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschliesslich der örtlichen Behörden erhoben werden, wobei beispielsweise die Umsatzsteuer, einschliesslich der Einfuhrumsatzsteuer, Zölle sowie harmonisierte Verbrauchsteuern ausdrücklich ausgenommen sind. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die EU den OECD-Standard der «voraussichtlichen Erheblichkeit» übernommen hat. Die deutsche Bundesregierung erläutert, dass dadurch gewährleistet werden soll, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im grösstmöglichen Umfang stattfindet. Zugleich soll damit klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen («fishing expeditions») zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind.¹³

Während die §§ 4 bis 6 EUAHiG den sogenannten Informationsaustausch auf Ersuchen regelt und insoweit den sogenannten Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreements, TIEA) entspricht, werden in Art. 7 EUAHiG auch Bestimmungen für die automatische Übermittlung von Informationen sowie in Art. 8 EUAHiG die spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der automatische und spontane Informationsaustausch gerade nicht dem aktuellen OECD-Standard gemäss dem Musterabkommen für den internationalen Informationsaustausch vom 18.4.2002¹⁴ entspricht – denn dieser beschränkt den Informationsaustausch auf Ersuchen – werden diese beiden Bestimmungen im Folgenden detaillierter dargestellt.

Nach § 7 Abs. 1 EUAHiG übermittelt das zentrale Verbindungsbüro¹⁵ an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die folgenden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen:

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Massnahmen erfasst sind,
4. Ruhegehälter und
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

§ 7 Abs. 2 EUAHiG stellt zudem klar, dass abweichend von § 117 Abs. 4 S. 3 AO in diesen Fällen keine Anhörung erforderlich ist. Dieser automatische Informationsaustausch stellt somit eine umfassende Ergänzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie dar. Gemäss §. 20 EUAHiG ist die automatische Übermittlung von Informationen gemäss § 7 Abs. 1 EUAHiG ab dem 1.1.2015 vorzunehmen, und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2014 anzuwenden.

Diese Verpflichtung zur automatischen Übermittlung von Informationen wird durch die zusätzliche Möglichkeit zur Übermittlung von spontanen Auskünften gemäss § 8 EUAHiG ergänzt. So kann die Finanzbehörde gemäss § 8 Abs. 1 EUAHiG nach pflichtgemässen Ermessen ohne Ersuchen alle Informationen an das zentrale Verbindungsbüro übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Dieses pflichtgemässe Ermessen wird jedoch nach § 8 Abs. 2 EUAHiG immer dann zu einer Pflicht zur Übermittlung,¹⁶ wenn

1. Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen,
2. ein Sachverhalt vorliegt, auf Grund dessen eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, und die zu übermittelnden Informationen für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnten,
3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staa-

¹² ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

¹³ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 53.

¹⁴ Das Musterabkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen und der zugehörige Musterkommentar wurden am 18.4.2002 durch den Steuerausschuss der OECD beschlossen und veröffentlicht.

¹⁵ Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern.

¹⁶ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 58.

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)/ StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M
Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für
liechtensteinische Familienstiftungen

ten in einer Weise geleitet werden,¹⁷ die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann,

4. Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt, oder
5. ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Informationserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelt wurde, auch für die zutreffende Steuerfestsetzung in einem weiteren Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

Dieser umfassende Katalog, der nicht nur künstliche Gewinnverlagerungen, sondern sogar schon die Möglichkeit einer Steuerersparnis umfasst, führt zu einer starken Ausweitung eines de facto automatischen Informationsaustausches, ohne Vorliegen eines Ersuchens aus dem Ausland. Zu beachten ist ferner die zeitliche Komponente, wann die Informationsübermittlung zu erfolgen hat. Nach § 8 Abs. 3 EUAHiG soll diese unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

3.2.2 Änderung des § 15 Abs. 6 AStG

Derzeit sieht § 15 Abs. 6 AStG für Familienstiftungen, deren Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, dann eine Ausnahme von der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG vor, wenn

1. nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist und
2. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz hat, auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.

Im Rahmen des Entwurfes zum Jahressteuergesetz 2013 soll § 15 Abs. 6 AStG nun derart geändert werden, dass in Nr. 2 die Wörter «Richtlinie 77/799/EWG» durch die Wörter «Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes» ersetzt werden sollen. § 2 Abs. 2 EUAHiG definiert den Begriff «Amtshilferichtlinie» wie folgt:

«*Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Aussensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuer-gesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.*

Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuellen Fassung.»

3.2.3 Bedeutung für liechtensteinische Stiftungen

An dieser Stelle wird analysiert, welche Auswirkung die geplante und oben dargestellte Anpassung des § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG für liechtensteinische Stiftungen hat. Das Fürstentum Liechtenstein ist kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union¹⁸ und damit ist es auch kein Adressat der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.¹⁹ Folglich können zwischen Deutschland und Liechtenstein keine Informationen auf Grund der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Abs. 2 des EU-Amtshilfegesetzes ausgetauscht werden.

Die Alternative um von der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 6 AStG zu profitieren ist, dass die Familienstiftungen ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat und, dass zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat der Familienstiftung auf Grund der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Abs. 2 des EU-Amtshilfegesetzes oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden. Seit 1995 ist das Fürstentum Liechtenstein Vertragsstaat des EWR-Abkommens²⁰ und somit wäre insoweit bei einer liechtensteinischen Stiftung eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 AStG erfüllt. Erforderlich ist jedoch ferner, dass auch das zweite Tatbestandsmerkmal gemäss § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG erfüllt ist und zwar das zwischen Deutschland und Liechtenstein aufgrund eines mit der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Abs. 2 des EU-Amtshilfegesetzes vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden.

Am 2.9.2009 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaus-

¹⁷ Gemäss der Erläuterungen der Bundesregierung werden Geschäftsbeziehungen insbesondere dann über ein oder mehrere Staaten geleitet, wenn Geschäftsbeziehungen aufgebaut, gestaltet, geregelt oder intensiviert werden.

¹⁸ Hosp/Langer, Steuerstandort Liechtenstein, S. 42.

¹⁹ Art. 31 der Richtlinie 2011/16/EU

²⁰ Hosp/Langer, Steuerstandort Liechtenstein, S. 42.

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)/ StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M
 Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für
 liechtensteinische Familienstiftungen

tausch in Steuersachen unterzeichnet (es handelt sich um ein sogenanntes Steuerinformationsabkommen, TIEA DE/FL).²¹ Das TIEA DE/FL ist seit 28.10.2010 in Kraft. Ferner haben das Fürstentum Liechtenstein und die Bundesrepublik Deutschland am 17.11.2011 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet (DBA DE/FL).²² Da das DBA DE/FL derzeit noch nicht in Kraft ist und nach Ziffer 9 lit. a des Protokolls zum DBA DE/FL für die Durchführung des Informationsaustausches einschliesslich der Verwendung der übermittelten Daten und des Datenschutzes die Bestimmungen des Abkommens vom 2.9.2009 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Informationsaustausch in Steuersachen einschliesslich des jenem Abkommen beigefügten Protokolls ungeachtet von dessen Geltung anzuwenden sind, wird im Folgenden ausschliesslich untersucht, ob das TIEA DE/FL eine solche mit der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Abs. 2 des EU-Amtshilfegesetzes vergleichbare zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung darstellt.

Hinweis:

Eventuellen Einwendungen, dass Ziffer 9 lit. b des Protokolls zum DBA DE/FL jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass das Abkommen vom 2.9.2009 der Möglichkeit eines weitergehenden Informationsaustausches nach Art. 26 Abs. 1 DBA DE/FL nicht entgegensteht, sei hiermit jedoch erwidert, dass das allgemeine liechtensteinische Steueramtshilfegesetz²³ derzeit nur eine innerstaatliche Umsetzung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches im Umfang der sogenannten Steuerinformationsabkommen vorsieht und damit ein darüber hinausgehender Informationsaustausch eine Anpassung des innerstaatlichen Steueramtshilfegesetzes in Liechtenstein erfordern würde.²⁴

Die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1 dieses Beitrages zum EU-Amtshilfegesetz zeigen, dass die neue EU-Amtshilferichtlinie nicht nur einen Informationsaustausch auf Ersuchen ermöglicht bzw. sogar verpflichtend regelt, sondern auch den automatischen und spontanen Informationsaustausch in einigen Fällen vorsieht. Es kann somit u.E. unstrittig festgehalten werden, dass der Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie viel weitgehender als jener des TIEA DE/FL ist. Denn während Liechtenstein durch das TIEA DE/FL nur dann zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, wenn es von Deutschland ein spezifiziertes Ersuchen erhalten hat, wäre ein EU Mitgliedsstaat aufgrund der neuen Amtshilferichtlinie nach § 8 Abs. 2 EUAHiG beispielsweise schon dann zur de facto automatischen Übermittlung von Informationen an Deutschland verpflichtet, wenn Geschäfts-

beziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staaten in einer Weise geleitet werden,²⁵ die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann.

Bei einem Vergleich der Amtshilferichtlinie mit einem bilateralen Vertrag sei zudem auf die Klagemöglichkeit nach Art. 259 AEUV hingewiesen. Demnach kann jeder Mitgliedstaat den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstossen hat. Falls Deutschland somit beispielsweise der Ansicht wäre, dass ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union seinen Verpflichtungen gemäss der Amtshilferichtlinie nicht gerecht werden würde, hätte es die Möglichkeit diesen Mitgliedsstaat vor dem Gerichtshof zu verklagen. Wenn Liechtenstein hingegen seine Verpflichtung aus dem TIEA DE/FL nicht erfüllen würde, bestände diese Möglichkeit nicht. Deutschland hätte in dem Fall nur die Möglichkeit das TIEA DE/FL zu kündigen und beispielsweise nationale Missbrauchsnormen gegenüber Liechtenstein zu erlassen.

Als Zwischenfazit für die Frage, ob das TIEA DE/FL als eine mit der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes vergleichbare zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung angesehen werden kann, sprechen u.E. sowohl der umfassendere Informationsaustausch der Amtshilferichtlinie, als auch die Möglichkeit des Klageweges nach Art. 259 AEUV für ein hohes Risiko, dass das TIEA DE/FL von der deutschen Finanzverwaltung nicht als vergleichbare Vereinbarung angesehen werden könnte und damit intransparente liechtensteinische Stiftungen auch weiterhin in den Anwendungsbereich des § 15 AStG fallen würden.

²¹ Ausführlich zum Steuerinformationsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein siehe beispielsweise *Hosp/Langer*, Steuerstandort Liechtenstein, S. 250.

²² Zum DBA zwischen Deutschland und Liechtenstein siehe beispielsweise *Hosp/Langer*, Das neue DBA zwischen Liechtenstein und Deutschland: Cui bono?, *PIStB* 2012, S. 13; *Hosp/Langer*, Das DBA zwischen Deutschland und Liechtenstein, *IWB* 2011, S. 878.

²³ Gesetz vom 30.6.2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), *LGBl.* 2010 Nr. 246.

²⁴ Ausführlich zum Steuerinformationsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein siehe beispielsweise *Hosp/Langer*, Steuerstandort Liechtenstein, S. 275; *Hosp/Langer*, Das liechtensteinische Steueramtshilfegesetz: Umsetzung und praktische Anwendung, *ISTR* 2010, S. 905.

²⁵ Das pflichtgemässe Ermessen zur Erteilung einer spontanen Auskunft wird bei einem Sachverhalt gemäss Art. 8 Abs. 2 EUAHiG zu einer Übermittlungspflicht und damit kann u.E. dies de facto als automatischer Informationsaustausch angesehen werden.

WP/StB Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)/ StB Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M.
Die Neufassung des § 15 AStG durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013: Auswirkungen für
liechtensteinische Familienstiftungen

3.3 Ausweitung des Anwendungsbereiches der Hinzurechnungsbesteuerung

3.3.1 Vorbemerkung

Die Ausführungen in Abschnitt 3.2 zeigen, dass durch den Verweis auf die neue Amtshilferichtlinie die Gefahr besteht, dass trotz dem TIEA DE/FL und dem DBA DE/FL intransparente liechtensteinische Familienstiftungen mit deutschen Begünstigten²⁶ in den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG fallen können. Diese Gefahr wird umso bedeutender, wenn man berücksichtigt, dass durch den Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 insgesamt der Anwendungsbereich des § 15 AStG erweitert werden soll. Denn zukünftig sollen auch Strukturierungen mit Familienstiftungen und Substiftungen sowie Familienstiftungen mit underlying companies explizit von § 15 sowie §§ 7–14 AStG erfasst werden.

3.3.2 Konstellation: Stiftung und underlying companies

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 sieht die Einführung des § 15 Abs. 9 AStG vor:

«Ist eine ausländische Familienstiftung oder eine andere ausländische Stiftung im Sinne des Absatzes 10 an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäss § 3 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), beteiligt, so gehören die Einkünfte dieser Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 14 mit dem Teil zu den Einkünften der Familienstiftung, der auf die Beteiligung der Stiftung am Nennkapital der Gesellschaft entfällt. Auf Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.»

Ziel dieser Vorschrift ist es, dass die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7–14 AStG durch die Zwischenschaltung einer Stiftung – selbst theoretisch – nicht mehr vermieden werden kann. Dies wird dadurch erreicht, dass durch den neuen Absatz 9 die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG für § 15 AStG für anwendbar erklärt werden. Wenn nun eine ausländische Familienstiftung an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 AStG beteiligt ist, sind die Einkünfte der Gesellschaft der Stiftung zuzurechnen, für die diese Gesellschaft nach § 8 AStG Zwischengesellschaft ist. In der Gesetzesbegründung erläutert die Regierung, dass dies entsprechend für Gesellschaften gilt, an denen die ausländische Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.²⁷

3.3.3 Konstellation: Stiftung und Substiftung

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 hat jedoch nicht nur Gestaltungen im Blick mit der Strukturierung über Stiftungen und underlying companies, sondern auch beim Einsatz von Stiftungen und Substiftungen. Zur Erfassung dieser Konstellationen sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 die Einführung des § 15 Abs. 10 AStG vor:

«Einer ausländischen Familienstiftung werden Vermögen und Einkünfte einer anderen ausländischen Stiftung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllt, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, wenn sie allein oder zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt ist. Auf Zuwendungen der ausländischen Stiftung, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.»

Ziel dieser Regelung ist folglich, dass es zukünftig – auch theoretisch – nicht mehr möglich sein soll, dass man sich der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG durch doppelstöckige Stiftungskonstrukte entziehen kann. Erreicht wird dies dadurch, dass durch § 15 Abs. 10 AStG die Einkünfte von ausländischen Substiftungen dann der ausländischen Familienstiftung («Mutterstiftung») zu zurechnen sind, wenn letztere allein oder zusammen mit den Personen, die in den § 15 Abs. 2 und 3 AStG genannt sind, zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugs- oder anfallsberechtigt ist.

Eine Zurechnung der Erträge der ausländischen Substiftung an die ausländische Familienstiftung entfällt dann, wenn diese Substiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind. Die Ausführungen in Abschnitt 3.2 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass gemäss § 15 Abs. 11 AStG zur Vermeidung einer doppelten Erfassung von Einkünften, Beträge, die einer Familienstiftung bereits nach § 15 Abs. 10 AStG zuge-

²⁶ Um die Lesbarkeit des Artikels zu erhöhen und insbesondere die Komplexität zu reduzieren, verwenden die Autoren hier und in weiterer Folge den Ausdruck «Begünstigte». Konkret rechnet das Gesetz nicht den Begünstigten das Vermögen und Einkommen der ausländischen Familienstiftung zu, sondern dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.

²⁷ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 82.

rechnet worden sind, von einer ausländischen Stiftung zugewendet werden, von einer Zurechnung nach § 15 Abs. 1 AStG ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass zugewendete Beträge bereits nach § 15 Abs. 10 AStG zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach § 15 Abs. 1 AStG zu vermeiden, denn dies kann gemäss der Gesetzesbegründung die Finanzbehörde regelmässig nicht eigenständig feststellen.²⁸

3.4 Weitere Anpassungen

Neben den hier präsentierten Anpassungen und Erweiterungen des § 15 AStG sieht das geplante Jahressteuergesetz 2013 insbesondere noch die folgenden Änderungen des § 15 AStG vor, die aus systematischer und verfahrenstechnischer Sicht von sehr hoher Bedeutung sind:

Bislang sieht § 15 Abs. 1 S. 1 AStG vor, dass das Vermögen und Einkommen einer Familienstiftung den Begünstigten entsprechend ihrem Anteil zugerechnet werden soll. Im Rahmen des Entwurfes zum Jahressteuergesetz 2013 soll § 15 Abs. 1 S. 1 AStG insoweit geändert werden, dass zukünftig das Vermögen und die Einkünfte einer Familienstiftung den Begünstigten entsprechend ihrem Anteil zugerechnet werden sollen. Mit Hilfe dieser Anpassung soll nun mehr – vergleichbar § 10 AStG – nicht das Einkommen, sondern die Einkünfte auf der Ebene der Familienstiftung gesondert festgestellt werden.

Ferner wurde der bisherige § 15 Abs. 7 AStG wie folgt geändert:

«Die Einkünfte der Stiftung nach Absatz 1 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Er gibt sich ein negativer Betrag entfällt die Zurechnung.»

Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Einkünfte steuerliche Vergünstigungen oder Steuerbefreiungen unberücksichtigt bleiben, die sich allein aus der spezifischen Systematik der Besteuerung der Körperschaften ergeben, wie dies insbesondere für Steuerbefreiungen nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG gilt. Das entspricht gemäss der Gesetzesbegründung dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die gesamten Einkünfte der ausländischen Stiftung der inländischen Besteuerung zuzuführen. Durch die systematische Änderung der Anknüpfung an die Einkünfte statt an das Einkommen wird demnach auch vermieden, dass ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte vortragsfähig ist, obwohl sich nach Zurechnung des Betrages nach Absatz 1 ein positiver Einkommensbetrag ergibt. Denn nach dem BFH-

Urteil I R 39/92 ist das nach § 15 Abs. 1 AStG zuzurechnende Einkommen nicht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern erst bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen.

Ferner regelt der neu eingeführte § 15 Abs. 8 AStG, welcher Einkunftsart der zuzurechnende Betrag zugewiesen ist. Gemäss § 15 Abs. 8 S. 1 AStG gehören die zuzurechnenden Einkünfte grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit sie bei einer natürlichen Person als Zurechnungsverpflichtete nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Auf Seiten des Zurechnungsverpflichteten soll die Besteuerung der Einkünfte so erfolgen, wie sie bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte durch den Stifter oder die Begünstigten erfolgen würde. Folglich sind § 8b Abs. 1 und 2 KStG, § 3 Nr. 40 S. 1 lit. d und § 32d EStG auf die Einkünfte der Stiftung für anwendbar erklärt, soweit sie anwendbar wären, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder die Begünstigten die Einkünfte unmittelbar bezögen.²⁹

4 Fazit/Empfehlung

Intransparente liechtensteinische Familienstiftungen, die durch den Abschluss des TIEA DE/FL sowie des DBA DE/FL bislang davon ausgingen, dass die Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische Familienstiftung gemäss § 15 Abs. 1 AStG aufgrund von § 15 Abs. 6 AStG nicht mehr anzuwenden ist, begegnen nun wieder der grossen Rechtsunsicherheit, ob die deutsche Finanzverwaltung diese Abkommen als mit der Amtshilferichtlinie gemäss § 2 Abs. 2 des EU-Amtshilfegesetzes vergleichbare zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung ansieht. Darüber hinaus erweitert sich durch die geplanten §§ 15 Abs. 9 und Abs. 10 AStG nicht nur der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung gemäss § 15 AStG, sondern auch der §§ 7 bis 14 AStG. Folglich sollten nicht nur potenzielle deutsche Stifter bei der Ausgestaltung ihrer Stiftung die vorgestellten Neuerungen analysieren, sondern auch Stiftungsräte sowie Verwaltungsräte von sogenannten Zwischengesellschaften wird ausdrücklich empfohlen, dass sie ihre derzeitigen Organisationsstrukturen im Lichte dieser Gesetzesänderungen untersuchen, um potentielle Haftungsrisiken zu vermeiden.

²⁸ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 83.

²⁹ Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Gesetzesentwurf vom 17.6.2012, S. 82.

Stiftung und Verein

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Konstanz/Zürich/Vaduz¹

Im Rahmen des Generalthemas «Gesellschaftsrecht in Europa» anlässlich der 47. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH wird mit dem folgenden Beitrag versucht, anhand der Rechtsformen Stiftung und Verein gesellschaftsrechtliche Prinzipien deutlich und ein paar Besonderheiten anschaulich zu machen.

Die Auswahl ist zufällig und entspricht nicht irgendwelchen dogmatischen Kriterien, sondern alleine den Erfahrungen und Neigungen der Autoren, der u.a. in Deutschland im Vereinsrecht und in Liechtenstein im Stiftungsrecht tätig ist.

I. Vorbemerkungen

Es gibt in Deutschland keine Kodifikation des Gesellschaftsrechts. Das einschlägige Gesetzesrecht ist an den einzelnen Rechtsformen orientiert und befindet sich bei diesen Rechtsformen auf einem uneinheitlichen Stand. Das hat oft mangelhafte Einzelregelungen zur Folge. Allerdings gibt es nur wenige Rechtsgebiete, auf denen der rechtfortbildende Einfluss von Rechtsprechung und Wissenschaft so gross ist.²

Dennoch oder gerade deshalb kann Gesellschaftsrecht ausgesprochen spannend sein, etwa bei der Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die Stiftung Mitglieder oder Eigentümer?
- Haften die Mitglieder eines Vereins für Vereinsverbindlichkeiten?
- Und was ist eine doppelstöckige Stiftung?

II. Gesellschaftsrechtliche Prinzipien

Gesellschaftsrecht ist grundsätzlich das «Recht der privaten Verbände»; es ist Personenrecht, Organisationsrecht und Schuldrecht zugleich. Dazu gehören u.a. der Verein, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die OHG, KG, GmbH, AG, aber auch

die stille Gesellschaft und die EWIV. Nicht dazu gehören die Bruchteilsgemeinschaft, die Erbengemeinschaft und die privatrechtliche Stiftung (die hier aber durch eine erweiterte Definition des Gesellschaftsrechtsbegriffs einbezogen wird).

Vertrag, Vertragszweck und Vertragsfreiheit sind die grundlegenden Themen des Gesellschaftsrechts, wenn man sich von Seiten des Schuldrechts nähert. Das Verbands-Organisationsrecht wird vom gemeinsamen Zweck und vom Verbandszweck an sich geprägt. Einmann-Gesellschaften passen jedoch in dieses Schema. Weite Teile des Gesellschaftsrechts beschreiben und regeln die Entstehung, Auflösung und Veränderung von Verbandsorganisationen und deren (interne) Verbandsverfassung, dessen zentraler Punkt das Recht der Mitgliedschaft ist.³

Grundsätzlich ist Gesellschaftsrecht jedoch nationales Recht. Durch die Entstehung verschiedener europäisch-einheitlicher Rechtsformen ersetzt das «Europäische Gesellschaftsrecht» noch lange nicht die nationalen Regeln, was im Alltag grenzüberschreitend tätiger Gesellschaften oft zu Verdruss führt.⁴

¹ Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, der seit vielen Jahren überwiegend grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten begleitet. Jürgen Wagner, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zu gesellschaftsrechtlichen Themen in Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, Chefredakteur des [steueranwaltsmagazin](#) und Herausgeber des [lichtenstein-journal](#).

² Frei nach Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Köln, 1991, 1.627 Seiten.

³ Dogmatisch schöner und wesentlich exakter ausgedrückt in den ersten zehn leistungswerten Kapiteln des «Gesellschaftsrecht» von Karsten Schmidt.

⁴ Höchst aktuell bspw. Behme, Der grenzüberschreitende Formwechsel von Gesellschaften nach Cartesio und Vale, NZG 2012, 936 ff. (EuGH, Urt. vom 12.07.2012, C 378/10, NZG 2012, 871 Vale; Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 22.08.2012); Böttcher/Kraft, NJW 2012, 2701; Neue Juristische Wochenschrift, 6.9.2012.

III. Stiftungen

1. Deutschland

Gut 250 der knapp 20.000 deutschen Stiftungen sind älter als 500 Jahre, z.B. die Spitalstiftung in Konstanz aus dem Jahr 1225. Mindestens 10 Stiftungen in Deutschland verwalten ein Vermögen von mehr als 500 Mio. EUR, z.B. die Bertelsmann-Stiftung und die Volkswagen-Stiftung.

Die Stiftung ist ein «verselbständigtes Zweckvermögen» und eine «Organisation ohne Verbandsstruktur». Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation sind die Grundlagen für das Entstehen eines solchen Rechtssubjekts.

Aus einem Formular des Internetauftritts des Bundesverbands deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) wird die Vielfalt der Stiftungszwecke deutlich. Erlaubt ist also alles, was nicht ausdrücklich verboten ist:

Aufgabengebiete

- Altenhilfe
- Andenken an Verfolgte/Kriegs- und Katastrophenopfer
- Bildung/Erziehung/Studentenhilfe
- Bürgerschaftliches Engagement
- Demokratisches Staatswesen
- Denkmalschutz/-pflege
- Ehe- und Familienschutz
- Entwicklungszusammenarbeit
- Familienunterhalt
- Feuer-/Arbeits-/Katastrophen-/Zivilschutz
- Geistes-/Gesellschafts- wissenschaften
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Heimatpflege/-kunde
- Kinder-/Jugendhilfe
- Kirchlich
- Kriegsofferhilfe
- Kriminalprävention
- Kunst/Kultur
- Lebensrettung
- Medizin
- Mildtätig
- Naturwissenschaften
- Öffentliche(s) Gesundheitswesen/-pflege
- Pflanzenzucht/Kleingärtnerei
- Religion
- Soldaten- und Reservistenbetreuung
- Sonstige gemeinnützige Zwecke (u. a. Suchdienst)
- Sonstige nicht steuerbegünstigte Zwecke

- Sport
- Strafgefangenenfürsorge
- Straftatenopferhilfe
- Tierschutz
- Tierzucht/Hundesport
- Traditionelles Brauchtum/Karneval
- Umweltschutz/Naturschutz
- Landschaftspflege
- Unternehmen/Belegschaft
- Verbraucherberatung/-schutz
- Verfolgten-/Flüchtlings-/Vertriebenen-/Aussiedlerhilfe
- Völkerverständigung
- Wissenschaft/Forschung
- Wohlfahrtswesen
- Zivilbeschädigten-/Behindertenhilfe

Verwirklichung

- fördernd
- operativ

Antragsmöglichkeit

- nicht ausgeschlossen

Zustiftungen / Spenden

- Zustiftungen willkommen
- Spenden willkommen

Quelle:

www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen

Weit verbreitet sind Unternehmensträgerstiftungen sowie – vor allem in der Schweiz – Stiftungen für die berufliche Vorsorge.

Im deutschen BGB ist das Stiftungsrecht nur kurz (in den §§ 80–87 BGB) geregelt. Ergänzend kommen die Landesstiftungsgesetze dazu, die das Konzessionssystem sowie das System der staatlichen Aufsicht konkretisieren. Enge Berührungspunkte bestehen natürlich zum Steuerrecht und dort zum Recht der Gemeinnützigkeit.⁵

Andere europäische Rechtsordnungen haben im Stiftungsrecht in den letzten Jahrzehnten (im Wettbewerb der Rechtsordnungen) andere Schwerpunkte gesetzt, bspw. Österreich durch ein steuergünstigeres Privatstiftungsgesetz, die Schweiz durch ihr grundsätzliches Misstrauen gegenüber privatnützigen Stiftungen und Liechtenstein durch eine Reduzierung der staatlichen Aufsicht auf gemeinnützige Stiftungen im Sinne einer reinen Missbrauchsaufsicht.

⁵ §§ 52 ff. Abgabenordnung i.V.m. Ausführungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, zul. geänd. 2012).

2. Österreich

«Die Rechtsform der Privatstiftung wurde in Österreich im Jahr 1993 geschaffen. Ihre Rechtsgrundlage findet die österreichische Privatstiftung im Privatstiftungsgesetz (PSG).⁶

Eine Privatstiftung kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen errichtet werden. Je nach Stiftungszweck und Kreis der Begünstigten ist zwischen gemeinnützigen und eigennützigen Privatstiftungen zu unterscheiden. Gemeinnützig sind vor allem solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eigennützige Privatstiftungen verfolgen zu meist die Förderung bestimmter individualisierbarer Personen (etwa von Familienangehörigen; sogenannte Familienstiftung).

Die Privatstiftung muss ihren Sitz im Inland haben und einem erlaubten, vom Stifter bestimmten Zweck dienen. Untersagt sind der Privatstiftung allerdings gewerbsmässige Tätigkeiten (sofern es sich nicht um blossе Nebentätigkeiten handelt; selbstverständlich kann sich die Privatstiftung aber an operativ tätigen Gesellschaften beteiligen; sie kann auch «eigene» gewerbsmässige Tätigkeiten in eine Gesellschaft auslagern), die Übernahme der Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft, die Gesellschafterstellung als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG/KG) oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (OEG/KEG) – eine Privatstiftung & Co K(E) G kann daher nicht errichtet werden.

Die Privatstiftung ist juristische Person (wie etwa eine GmbH oder AG). Im Gegensatz zu anderen Rechtsträgern hat sie aber weder Gesellschafter noch Mitglieder oder Eigentümer. Es bestehen allerdings zahlreiche Gestaltungen, mit denen man gesellschafterähnliche Einflüsse für Stifter und ihre Nachkommen erreichen kann.

Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet. Diese Stiftungserklärung kann in eine Stiftungsurkunde und eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt werden. Die Stiftungszusatzurkunde ist dem Firmenbuch gegenüber nicht offen zu legen; sie ist daher auch nicht über die Urkundensammlung öffentlich einsehbar. Dadurch können beispielsweise die konkreten Begünstigten oder auch bestimmte Vermögenswidmungen der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Die Errichtung der Stiftungserklärung bedarf der Form des Notariatsaktes. Bei Privatstiftungen von Todes wegen ist zusätzlich auch die Form der letztwilligen Verfügung einzuhalten.

Der Privatstiftung muss seit 1.1.2002 mindestens ein Vermögen von EUR 70.000,- (sogenanntes Mindestvermögen) gewidmet

werden. Neben dem Mindestvermögen können auch anlässlich der Errichtung der Privatstiftung oder in weiterer Folge zusätzliche Baroder Sachwerte in der Stiftungsurkunde, in der Stiftungszusatzurkunde oder ausserhalb derselben übertragen werden. Nachträgliche Vermögenswidmungen durch einen Stifter ausserhalb der Stiftungserklärung werden als Nachstiftungen bezeichnet; erfolgt die Widmung durch einen Dritten (d.h. durch eine Person, die nicht Stifter ist), hat sich hierfür die Bezeichnung Zustiftung durchgesetzt.

Als Stifter einer Privatstiftung unter Lebenden kommen ein oder mehrere natürliche Personen (= Menschen) oder sonstige Rechtsträger (GmbH, AG, Anstalt, OHG/KG etc.) in Betracht. Bei der Privatstiftung von Todes wegen kann davon abweichend nur eine einzige natürliche Person Stifterstellung erlangen. Ein nachträglicher Erwerb einer Stifterstellung ist nach herrschender Ansicht nicht möglich. Um Stifterrechte zu perpetuieren, ist daher eine möglichst weite Fassung des Stifterkreises (etwa Aufnahme von Kindern und Kindeskindern) bzw. die Zwischenschaltung sonstiger Rechtsträger (etwa einer Anstalt) zumeist zweckmässig.

Begünstigte sind all jene Personen, die Zuwendungen von der Privatstiftung erhalten bzw. denen die Vorteile aus der Stiftung zukommen. Zuwendungen durch die Privatstiftung können sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen (Bargeld, Überlassung von Räumlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften etc.) bestehen. Die näheren diesbezüglichen Definitionen sollten in die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde) aufgenommen werden. Den Begünstigten kann gegebenenfalls auch ein klagbarer Anspruch zuerkannt werden. Neben dem ihnen kraft des Gesetzes zukommenden Auskunftsanspruch können sie auch in die Stiftungsorganisation (etwa über einen Beirat oder eine Begünstigtenversammlung) eingebunden werden. Die Übernahme eines Mandats als Stiftungsvorstand ist dem Begünstigten und seinen nahen Angehörigen (sowie seinem Ehegatten) aber nicht gestattet.

Letztbegünstigte sind diejenigen Personen, denen bei Auflösung der Privatstiftung das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen zukommt. In die Stiftungserklärung können (und sollten) nähere diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden. Fehlen derartige Regelungen, sind bei einem Widerruf der Privatstiftung die Stifter Letztbegünstigte.

Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls (in Ausnahmefällen) ein Auf-

⁶ Aus: Arnold, Privatstiftung (Broschüre).

sichtsrat. Darüber hinaus können Stifter weitere Stiftungsorgane zur Wahrung des Stiftungszwecks einsetzen (z.B. Beirat, Begünstigtenversammlung, Stifternversammlung etc.). Weitere Organe sind ganz wesentliche Instrumentarien, um dem Stifter und zukünftigen Generationen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und die Gebarung der Privatstiftung einzuräumen. So kann beispielsweise die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands (weitestgehend) einem Beirat übertragen werden.

Ebenso kann vorgesehen werden, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung dieses Gremiums bedürfen (sogenannte zustimmungspflichtige Geschäfte).

Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, von denen mindestens zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bzw. in Vertragsstaaten des EWR haben müssen. Begünstigte, deren Ehegatten sowie nahe Angehörige von Begünstigten können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Dennoch gibt es Gestaltungen, um sicherzustellen, dass die Stifter und ihre Nachkommen auch über den Stiftungsvorstand die Geschicke der Privatstiftung lenken können.

Neben der gerichtlichen Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands können sich Stifter das Recht auf Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Lebenszeit vorbehalten. Ebenso kann die Befugnis anderen Personen/Gremien (etwa einem Beirat) übertragen werden. Häufig anzutreffen sind auch Gestaltungen, bei denen der Stiftungsvorstand selbst über die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Mitglieds befindet (sogenannte Kooptierung).

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können grundsätzlich nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Insoweit sollte für ihre Tätigkeit eine (Höchst-)Funktionsperiode vorgesehen sein (durch flexible Gestaltungen kann ein Ausgleich zwischen der Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands und den Einflusswünschen der Stifter gefunden werden).

Der Aufgabenbereich des Stiftungsprüfers ist mit dem des Abschlussprüfers einer Gesellschaft vergleichbar. Der Stiftungsprüfer muss beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder beeideter Buchprüfer und Steuerberater (bzw. eine entsprechende Gesellschaft) sein. Der Stiftungsprüfer ist ein Kontrollorgan, durch das die Tätigkeit der (anderen) Organe der Privatstiftung laufend überwacht werden soll.

Ein Aufsichtsrat muss bei der Privatstiftung üblicherweise nicht eingerichtet werden (derzeit haben weniger als 1 % der Privatstiftungen einen Aufsichtsrat). Dem Stifter steht es allerdings frei, die Einrichtung eines Aufsichtsrates in der Stiftungsurkunde vorzusehen.

Stifter einer Privatstiftung können sich die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten. Dieses Gestaltungsrecht geht im Fall des Ablebens eines Stifters allerdings nicht auf Rechtsnachfolger über. Zur wechselseitigen Absicherung der Stifter und der Begünstigtenstämme können auch Einschränkungen der Änderungsbefugnis oder Bindungen (z.B. an die Zustimmung des Beirates) durchaus zweckmässig sein. Nach dem Entstehen der Privatstiftung mit Eintragung in das Firmenbuch kann diese vom Stifter widerrufen werden, wenn er sich den Widerruf ausdrücklich vorbehalten hat. Eine juristische Person kann sich den Widerruf nicht vorbehalten. Der Widerruf führt zur Auflösung der Privatstiftung und nach Abwicklung derselben zur Zuwendung des verbleibenden Vermögens an die Letztbegünstigten.

Die Privatstiftung ist weiters aufzulösen, wenn die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist (etwa wenn für die Privatstiftung statt einer unbestimmten Dauer eine bestimmte Frist ihres Bestehens vorgesehen ist), der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, das Gericht die Auflösung beschlossen hat, andere in der Stiftungserklärung dafür genannte Gründe eingetreten sind, eine eigennützige Privatstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, bereits 100 Jahre gedauert hat und die Letztbegünstigten keinen Fortsetzungsbeschluss fassen.

3. Liechtenstein

a) Anzahl der Stiftungen

Die Anzahl der Stiftungen schrumpfte weiter, wurde aber – wie das das neue Stiftungsrecht vorsieht – differenziert in Stiftungen, die als gemeinnützige Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen (z.B. 1.618 Stiftungen zum 31.12.2009) und den privatnützigen (Familien-)Stiftungen. Da die Anstalt fast stiftungsähnlich ausgestaltet werden kann ist die Abnahme von 14.578 auf 13.804 bei dieser Rechtsform ebenfalls verständlich.

Übersicht: Anzahl der Stiftungen		
Jahr	Gemeinnützige	Privatnützige
bis 2008	nicht bekannt	ca. 50.000
2009	1.604	44.684
2010	1.778	37.158
2011	1.810	32.532

b) Neues Stiftungsrecht seit 2009

Schauer hat in *liechtenstein-journal* 2011, 91 ff. und 119 ff. einen längeren Beitrag zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht verfasst, dem er folgendes Resümee voranstellt: «Das neue Stiftungsrecht ist nach seiner Totalrevision am 1. April 2009 in Kraft getreten ([Abschnitt⁷] III. LGBl. 2008 Nr. 220). Dieser seit der Entstehung des PGR stärkste Einschnitt in das Stiftungsrecht stellt die Rechtsberatungspraxis und das Treuhandwesen vor beachtliche Herausforderungen. Routinemässige Vorgänge müssen überprüft, Formulare und Musterdokumente geändert werden. Jeder Rechtsrat an den Klienten, der in der Vergangenheit auf eine eingespielte Praxis gestützt werden konnte, ist neu zu durchdenken. Stiftungsräte müssen sich mit der Frage befassen, was das neue Recht für ihre Pflichten und Verantwortlichkeit bedeutet. Die Problematik des Übergangs vom alten auf das neue Recht bei der Anwendung auf bereits bestehende Stiftungen war und ist zu bewältigen. Dass das Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts zeitlich mit der jüngsten Steueraffäre zusammenfiel, die das Verhältnis des Landes zu einer Reihe anderer Staaten vorübergehend belastete, schuf zusätzliche Schwierigkeiten, die kaum überschätzt werden können. Das neue Stiftungsrecht und die geänderten Rahmenbedingungen in den fiskalrechtlichen Beziehungen zum Ausland werden das liechtensteinische Stiftungswesen beträchtlich verändern und haben dies zum Teil bereits getan.

In Anbetracht dieser dramatischen Umgestaltung des rechtlichen Umfelds ist es nicht überraschend und gleichwohl ein gutes Zeichen, dass der stiftungsrechtliche Diskurs im Land beträchtlich an Dynamik und – nach Ansicht des Verfassers – auch an Quali-

tät gewonnen hat. Bemerkenswert ist dabei zunächst die verhältnismässig hohe Zahl höchstgerichtlicher Entscheidungen, die sich mit dem neuen Stiftungsrecht befassen. Soweit zu sehen, sind bereits mehr als 10 Entscheidungen des OGH vorhanden, in denen es um die Anwendung des neuen Rechts geht. Ferner führte die Totalrevision des Stiftungsrechts zur Gründung einer neuen Zeitschrift, nämlich des *«liechtenstein-journal»*, das sich vorwiegend mit Fragen des Stiftungsrechts und angrenzender Rechtsgebiete, wie vor allem des Steuerrechts, befasst. Dabei steht – in Anbetracht der Stiftungspraxis nicht überraschend – der ausländische Anleger im Mittelpunkt. Das *«liechtenstein-journal»* ergänzt nunmehr die traditionellen juristischen Fachzeitschriften des Landes, nämlich die *«Liechtensteinische Juristen-Zeitung»* und die Zeitschrift *«Jus & News»*. Wenngleich jede dieser Zeitschriften ihr eigenes Profil aufweist, so kann das Erscheinen gleich dreier juristischer Fachzeitschriften in Anbetracht der Grösse des Landes durchaus als beachtlich bezeichnet werden. Es kommt hinzu, dass die im Herbst 2009 neu gegründete Zeitschrift *«Die Privatstiftung»* (PSR), die in Österreich erscheint, regelmässig auch liechtensteinische Themen aufgreift.

Das neue Stiftungsrecht hat ferner zu einer stattlichen Menge an Buchpublikationen geführt. Zu erwähnen sind der von der Hochschule Liechtenstein (nunmehr Universität Liechtenstein) noch vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts veröffentlichte Tagungsband⁸, bei dem es sich um die erste umfassende Veröffentlichung zum neuen Recht überhaupt handelte; ein als *«strukturierte Darstellung»* bezeichnetes System des Stiftungsrechts⁹; ein Kurzkommentar zum neuen Stiftungsrecht¹⁰ sowie eine Gesetzesausgabe mit Materialien und Anmerkungen.¹¹ Ein Teil der neuen Literatur entfällt auch auf Publikationen, die im Ausland erschienen sind.¹² Auch dort hat das neue Recht eine vermehrte Beachtung gefunden, die freilich zum Teil auch durch kritische Analysen geprägt ist.

⁷ Im Gesetzestext werden die mit römischen Zahlen bezeichneten Abschnitte mit keiner weiteren Bezeichnung versehen. Hier soll der Begriff *«Abschnitt»* verwendet werden.

⁸ Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg.), *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2008).

⁹ Jakob, *Die Liechtensteinische Stiftung* (2009).

¹⁰ Schauer, *Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht* (2009).

¹¹ Attlmayr/Rabanser, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2008).

¹² Z.B. Becker, *Auskunftsansprüche bei Pflichtteilsberechtigten gegenüber liechtensteinischen Stiftungen*, ZEV 2009, 177; Kerres/Proell, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, *ecolex* 2009, 321; Schauer, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, ZEuP 2010, 338; Schauer, *Vermögensplanung – das liechtensteinische Recht als Gestaltungsalternative*, JEV 2010, 6; Wagner, *Neues Stiftungsrecht in Liechtenstein*, IWB 2009, F 9, Gr 3, S. 39; Zwiefelhofer, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, *Der Schweizer Treuhänder* 2009, 150.

Schliesslich muss man es – es mag Zufall sein oder auch nicht – als eine glückliche Fügung bezeichnen, dass fast zur selben Zeit, als das neue Stiftungsrecht in Kraft trat, auch der erste Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der damaligen Hochschule und nunmehrigen Universität Liechtenstein besetzt wurde. Durch den Lehrstuhlinhaber Univ.-Prof. Dr. Francesco Schurr und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter ist nunmehr sichergestellt, dass im Land eine kontinuierliche Befassung mit Fragen des Stiftungsrechts auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgt.

Bereits dieser knappe Überblick zeigt, welche Dynamik vom neuen Stiftungsrecht auf den juristischen Diskurs und die Praxis des Stiftungswesens ausgeht. Im folgenden Beitrag soll ein Versuch unternommen werden, die Befassung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mit dem neuen Stiftungsrecht einer ersten Analyse und kritischen Würdigung zu unterziehen. Dabei überrascht nicht, dass Gegenstand mehrerer Entscheidungen das Übergangsrecht ist (näher dazu 2.). Wenn man bedenkt, welche Bedeutung bei der Totalrevision der Foundation Governance beigemessen wurde,¹³ dann ist es vielleicht auch kein Zufall, dass Themen der Governance eine erhebliche Rolle spielen. Im Einzelnen geht es um die gerichtliche Aufsicht über Stiftungen und die Abberufung des Stiftungsrats (...), die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats (...) sowie um die Rechtsstellung der Begünstigten (...). Wenngleich die Zahl der Entscheidungen zum neuen Stiftungsrecht noch verhältnismässig überschaubar ist, so kann in diesem Rahmen keine vollständige Aufarbeitung der Judikatur erfolgen, sondern muss eine Beschränkung auf ausgewählten Fragen vorgenommen werden.» (...)

c) Anhang: Literatur zum Stiftungsrecht (Auswahl)

Monographien

Deutschland

Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Zerb-Verlag, 2007, 1.569 Seiten

Seifart/von Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Aufl., München, 2009, 1.186 Seiten

Meyn/Richter/Koss, Die Stiftung, 2. Aufl., Freiburg, 2009, 764 Seiten, mit CD-Rom

Grambow, Organe von Vereinen und Stiftungen, München, 2011, 260 Seiten

Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, München, 2001, 438 Seiten

Schweiz

Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen, Hrsg. Zentrum f. Stiftungsrecht, Universität Zürich, Prof. Jakob, erscheint jährlich

Liechtenstein

Schauer (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel, 2009, 564 Seiten

Jakob, Die liechtensteinische Stiftung, Vaduz, 2009, 382 Seiten

Österreich

Eiselsberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht, Wien, 2011, 347 Seiten, erscheint jährlich

Zeitschriften

Deutschland: Die Stiftung, München, 6 x p.a.

Österreich: Die Privatstiftung, 4 x p.a.

Liechtenstein: Liechtenstein-Journal, 4 x p.a.

IV. Vereine

1. Vorbemerkung

Viel zitiert ist die Bemerkung des Reichstagsabgeordneten *Stadthagen*, das BGB-Vereinsrecht sei ein Recht für «Skat-, Kegel-, Rauch- und Raufvereine». Dahinter verbergen sich damalige staatspolitische Vorbehalte gegen die seinerzeit besonders im Blickfeld stehenden religiösen, politischen und sozialpolitischen Grossvereine (Sekten, Parteien, Gewerkschaften).¹⁴

Trotz geschätzter 500.000 Vereine in Deutschland (exakte Zahlen liegen nicht vor): Vereinsrecht kommt weder in der Praxis der Anwaltschaft, noch in der Rechtsprechung häufig vor. Dennoch: Etwa ein halbes Dutzend juristischer Standardwerke sowie etwa ein Dutzend weiterer Bücher beschäftigen sich explizit mit Vereinen, Verbänden sowie der Gemeinnützigkeit – manches Mal sogar als Dissertation oder Habilitation. Geregelt ist wenig, da jeder Verein bei seiner Satzungsgestaltung über § 40 BGB letztlich vom gesetzlichen Leitbild abweichen kann. Bestrebungen des Gesetzgebers, Mustersatzungen vorzugeben, sind vorerst (hoffentlich) gescheitert.

¹³ Vgl. dazu etwa *Schauer*, Grundelemente, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Stiftungsrecht 31 ff.; *Jakob*, Aspekte, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Stiftungsrecht 53 ff.; *Jakob*, Stiftung Rn. 442 ff.

¹⁴ Zit. nach Reuter, Der Verein im Verein, FS für Klaus J. Hopt, Berlin, 2010, S. 195 ff.

2. Einzelthemen

a) Begriff

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen (natürliche, juristische etc. zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks «körperschaftlicher Verfassung».¹⁵

b) Gesetzliche Grundlagen

Die grundlegenden Bestimmungen hierfür finden sich in §§ 21 ff. BGB. Damit wird der «Idealverein» abgegrenzt vom «wirtschaftlichen Verein» des § 22 BGB. Eine neuere Entscheidung des Kammergerichts Berlin¹⁶ hat hierzu festgehalten: «Um einen Idealverein bejahen zu können, reiche es nicht aus, dass ein Zweck verfolgt werde, der ideeller Natur ist. Vielmehr sei massgeblich, auf welche Art und Weise dieser Zweck verfolgt werde. Danach stelle eine Tätigkeit, die von dem Beteiligten planmässig, auf Dauer angelegt und gegen Entgelt erbracht wird, einen unternehmerischen Betrieb dar, auch wenn nur kostendeckend kalkuliert werde.»

§ 25 BGB bestimmt, dass die Satzungsbestimmungen des Vereins – soweit nicht zwingendes Recht des BGB vorgeht – die für ihn eigentlich Bestimmenden sind. Der Rechtsanwender hat also zuerst in der Vereinssatzung nachzuschauen; ist dort nichts geregelt, gilt das Gesetz, also das rudimentäre «Vereinsrecht». Dort findet sich allerdings zum einen nicht allzuviel Substantielles, zum anderen wird dort in § 40 BGB klargestellt, dass man von den wenigen Regelungen im BGB auch noch individuell abweichen darf. So folgt bereits direkt aus dem Gesetz, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Hieraus entsteht eine sehr flexible Rechtsform (was Juristen lieben), aber auch wenig Klarheit für das Mitglied (was Juristen oft bedauern).

c) Rechtsfähiger Verein/Nichtrechtsfähiger Verein

Der BGH hat anhand einer Gliederung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft DLRG bereits im Jahr 1984 über die Kriterien, wann ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt, entschieden: Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ ist eine Untergliederung eines Mehrspartenvereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn die Abteilungen:

- auf Dauer
- Aufgaben nach aussen
- im eigenen Namen
- durch eine eigene handlungsfähige Organisation wahrnehmen, und
- über eine körperschaftliche Verfassung verfügen
- einen Gesamtnamen führen

- und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sind
- und neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgaben wahrnehmen.

d) Satzungssitz/Verwaltungssitz

Das Auseinanderfallen von Satzungssitz und Verwaltungssitz ist nicht nur bei Kapitalgesellschaften wie bspw. der Aktiengesellschaft, sondern auch bei Vereinen bürgerlichen Rechts möglich.

e) Vereinszweck

Was ist unter einem «Vereinszweck» zu verstehen? «Vereinszweck ist der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit.»¹⁸ Eine Zweckänderung liegt somit zum Beispiel in folgenden Punkten vor: Der in der Satzung genannte Zweck wird durch einen anderen ersetzt (z.B. Sportverein soll zukünftig Musikverein sein) oder der bisherige Zweck wird wesentlich erweitert oder eingengt.

Die Zweckänderung eines Vereins ist ein Sonderfall der einfachen Satzungsänderung, daher ist die Zweckänderung immer gesondert von der einfachen Satzungsänderung zu betrachten und kann niemals mit den Regelungen einer einfachen Satzungsänderung erfolgen. Die rechtliche Grundlage für die Zweckänderung stellt § 33 Abs. 2 BGB dar, wonach bei einer Zweckänderung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.¹⁹

Jedoch kann auch hiervon gem. § 40 BGB durch entsprechende Satzungsklausel abgewichen werden. Ob es sich um eine Zweckänderung oder lediglich um eine einfache Satzungsänderung handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt es den Begriff der Zweckänderung eng auszulegen, d.h. im Rahmen der oben genannten Kriterien muss genau geprüft werden, ob der Fall einer Zweckänderung vorliegt oder nicht.

Vereinszweck ist also immer nur der Teil der Satzung, der den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit ausmacht. Somit handelt es sich bei einer Änderung, die sich nicht auf den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit bezieht, lediglich um eine einfache Satzungsänderung, bei der nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

¹⁵ Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe; s. *Jauernig*, BGB, RN 1 zu § 21 BGB.

¹⁶ Beschl. vom 20.01.2011, 25 W 35/10, s. npor 2011, 129.

¹⁷ BGH-Urteil v. 19.03.1984, Az.: II ZR 168/83 - DLRG-Urteil; s.a. BGH-Urteil v. 29.01.2001 (Az.: II ZR 331/00) und BGH-Urteil v. 02.07.2007, Az.: II ZR 111/05).

¹⁸ Urteil des BGH vom 11.11.1985, II ZR 109/84, BGHZ 96, 245.

¹⁹ So nun auch OLG München, Beschl. vom 21.06.2011, 31 Wx 168/11.

f) Gemeinnützigkeit

Ein Verein ist grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig. Von dieser Steuerpflicht kann er sich befreien lassen, wenn er steuerbegünstigte Zwecke fördert.²⁰ Steuerbegünstigte Zwecke werden in einem Steuergesetz definiert und ausführlich geregelt, da eine Anerkennung als steuerbegünstigt («gemeinnützig») eine Befreiung von zahlreichen Steuern zur Folge hat. Grundlagen hierfür sind die Abgabenordnung (AO) und der dazugehörige Ausführungserlass (AEAO). Letzterer wurde in seinen §§ 55 ff. gerade im Jahr 2012 wieder geändert.²¹

Die wesentlichen Grundprinzipien, die in §§ 52 ff. AO geregelt sind, sind die Kriterien der Steuerbefreiung: «Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern», so der Wortlaut des Gesetzestexts. Gefördert werden unter anderem Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Sport.

Gemeinnützigkeit ist daher ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der sogenannten steuerbegünstigten Zwecke und führt zu einer Steuerbegünstigung der Körperschaft. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

In der DLRG sind alle regionalen Untergliederungen, d.h. Gruppen, Bezirke und Landesverbände eigenständig steuerpflichtig; sie können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Zwar hat der Gesetzgeber mit einem «Zellteilungsverbot» die Aufteilung zur mehrfachen Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen untersagt. Das gilt aber nicht für regionale Untergliederungen (AEAO zu § 64 Tz. 18).

Über die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zu entscheiden; sog. Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Das bedeutet, dass die Befreiung nur in Betracht kommt, wenn alle Voraussetzungen während dieses (gesamten) Zeitraumes vorlagen. Die spätere Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung kann also nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken.²²

In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein geht es beim ideellen Verein darum, überwiegend eine ideelle Tätigkeit zu verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist unschädlich, soweit, wenn er nur eine Nebentätigkeit gegenüber der nichtunternehmerischen Haupttätigkeit des Vereins darstellt (Nebenzweck-, besser Nebentätigkeitsprivileg).²³

g) Ehrenamt und Haftung

Zwischenzeitlich handelt es sich um ein (neues) Rechtsgebiet, das auch einen schönen Namen hat: «Corporate Compliance» (in Non-Profit-Organisationen), was nichts anderes heisst als «(...) ein Bereich des Chancen- und Risikomanagements. Ziel ist die Vorbeugung gegen Schadensfälle, eine Schadensbegrenzung durch frühzeitige Aufdeckung von Rechtsverstössen sowie die Absicherung schadensträchtiger Organisationspflichten.»²⁴ Klargestellt wurde, dass nicht etwa das Mitglied (bspw. für Schulden des Vereins) haftet, sondern (nur) das Vermögen des Vereins selbst.²⁵

Die persönliche Haftung kommt bei anderen Konstellationen zum Tragen: Vor kurzem hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei grob fahrlässigem Handeln eine Haftungsprivilegierung eines Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit nicht in Betracht kommt.²⁶ Grob fahrlässig «ist ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Masse verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.»

Allerdings können Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins haften, etwa für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge²⁷ oder eben die fälligen Steuern.²⁸ Wichtig ist dies beim nicht-eingetragenen Verein: Dort haften alle Vorstandsmitglieder aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein einem Dritten gegenüber vorgenommen wird.²⁹

²⁰ § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, *Reichert*, RN 6864 ff.

²¹ Siehe npor 1/2012, Sonderbeilage zur Änderung der AEAO durch das BMF-Schreiben vom 17.01.2012, Az.: IV A 3 – S 0062/08/1007-12).

²² AEAO Nr. 3 zu § 51; *Reichert*, RN 6865.

²³ Siehe *Jauernig*, BGB, Anm. 4 zu § 21 BGB.

²⁴ Siehe www.vereinsrecht.de. Zusammengefasst wird die Problematik u.a. bei *Ehlers*, Die persönliche Haftung bei ehrenamtlichen Vereinsvorständen, NJW 2011, 2689.

²⁵ Und wieder einmal vom BGH bestätigt, s. BGH-Urteil vom 10.12.2007, BGHZ 175, 121; s. *Brand/Sperling*, Untreue zum Nachteil von Idealvereinen – Einige Überlegungen aus Anlass des «Kolping-Urteils», JR 2010, 473 ff.

²⁶ BGH, Beschluss vom 15.11.2011, II ZR 304/09, NZG 2012, 113 f.

²⁷ Bekräftigt etwa durch FG München, Entscheidung vom 15.07.2010, 14 V 1552/10.

²⁸ So bereits der Bundesfinanzhof BFH, Urt. vom 23.06.1998, VII R 4/98, BStBl. II 1998, 761.

²⁹ Siehe *Stöber/Otto*, RN 1545, 1560.

> *Praxistip*: Oft handelt es sich um die Umsatzsteuer («Mehrwertsteuer»). Gerade hier versteht der Staat keinen Spass – es handelt sich um sein Geld, das Unternehmen und eben auch Vereine für ihn kassieren und abführen müssen.

Der Gesetzgeber hat erst im Jahr 2009 mit der Einfügung des § 31a in das BGB eine Haftungsprivilegierung für Ehrenamtliche eingeführt.³⁰

Eine nochmaligen Erweiterung dieses Privilegs mit einem im Mai 2011 vorgeschlagenen § 31 b BGB ist der Autor als Verfasser einer Stellungnahme des Gesetzgebungsausschusses «Gesellschaftsrecht» der Bundesrechtsanwaltskammer entgegengetreten. Dort (BRAC-Stellungnahme 62/2011) wurde die Meinung vertreten, dass das Haftungssystem im Verein weitgehend ausgewogen ist, wie es bisher gilt. Weitere Erleichterungen sind nicht angebracht, da das Ehrenamt direkt etwas mit Verantwortung und damit auch mit Verantwortlichkeit zu tun haben muss.

Ein Auszug:

«a) Es mag sein, dass der Verein nicht besser gestellt werden soll, als eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt.³¹ Warum aber eine natürliche Person, die einen Haftungstatbestand erfüllt hat, wesentlich gegenüber dem Verein als solchem bevorzugt werden soll, erschliesst sich ebenfalls nicht. Der Verein als Rechtsform wäre in solchen Fällen blosse Haftungsmasse.

b) Die vorgeschlagene Haftungserleichterung kann ferner einen negativen Effekt auf die anzuwendende Sorgfalt der handelnden Personen haben. Gerade das «Restrisiko» einer persönlichen Haftung hält die Handelnden in Vereinen oftmals an, grössere Sorgfalt an den Tag zu legen und sich in heiklen Situationen auch geeigneten Rechtsrat einzuholen. Nicht umsonst ist der moderne Haftungsmassstab durch die business judgement rule analog in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG abgebildet. Danach entfällt die Haftung natürlicher Personen als Handelnde für juristische Personen (erst) wenn sie darlegen und nachweisen können, dass sie bei einer unternehmerischen Entscheidung, voll informiert, ohne eigene Interessen, im Interesse der Gesellschaft und ohne existenzgefährdende Risiken handeln, gleichgültig ob das Geschäft gelingt oder scheitert und gleichgültig, ob Gewinn oder Verlust erzielt wird.³²

c) Fiele diese Haftung weg, so würde ein weiterer (falscher) Anreiz gesetzt, ggf. die Rechtsform «eingetragener Verein» missbrauchen zu können. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat, um diesen Missbrauch zu unterbinden, bereits die Haftung der Mitglieder eines Vereins wegen «Rechtsformver-

fehlung» angedacht.³³ Ähnlich weit ist die derzeit geltende Haftung des Vereinsvorstandes im Besteuerungsverfahren.

Schlug damit das Pendel in die eine Richtung aus, so schwingt es mit dem Entwurf des Bundesrates nun zurück.»

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Bundesrates dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt.³⁴ Heute ist offen, wann sich der Bundestag mit dem Gesetzgebungsvorhaben beschäftigen wird. Allerdings droht ein «grosses Ehrenamtspaket», mit dem wohl der Wahlkampf 2013 eingeläutet werden wird (*siehe Meldung auf S. 91 in diesem Heft*).

h) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Verein räumt per Gesetz, aber auch aufgrund der Vereinssatzung selbst, gewisse Rechte ein. Die wichtigsten sind u.a. das Teilnahmerecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht und das Recht der Nutzung vereinseigener Einrichtungen. Dem gegenüber stehen auch Verpflichtungen des Mitglieds, bspw. vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Abstrakt werden Mitgliedschaftsrechte in drei Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie umfasst Zustimmungsvorbehalte zu Grundlagengeschäften wie etwa Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins; die zweite Kategorie zuzuordnen sind «Rechte, die Einfluss auf die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder oder von Vereinsorganen gewähren». Einer dritten Kategorie zuzuordnen «sind schliesslich Zustimmungs- oder Weisungsrechte in Bezug auf Geschäftsleitungsmaßnahmen.»³⁵

i) Umsatzsteuerpflicht des Mitgliedsbeitrages?

Wie eng das Vereinsrecht mit dem Steuerrecht zusammenhängt, hat in drastischer Weise die Entscheidung des EuGH «Kennemer Golf & Country Club» vom 21.03.2011, Rs. C 174/00 deutlich gemacht: Wegen dem Leistungsaustausch zwischen Verein und dem Mitglied entsteht laut EuGH eine Umsatzsteuerpflicht.³⁶ Da

³⁰ Hierzu *Unger*, Neue Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstände, NJW 2009, 3269 ff.

³¹ *Reichert*, RN 3482, 3495 m.w.N.

³² Vgl. *Lutter*, NZG 2010, 602 m.w.N.

³³ Vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2007 - II ZR 239/05 = BGHZ 175, 12; Vorinstanz OLG Dresden, Urteil vom 09.08.2005 - 2 U 897/04 («Kolpingwerk»).

³⁴ Bundestags-Drucksache, BT-DS 17/5713 vom 04.05.2011.

³⁵ Siehe *Leuschner*, S. 15.

³⁶ Siehe hierzu *npor* 2011, 50 und *Gotthart/Schütze*, Die umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinsmitgliedsbeiträgen in Deutschland, NZG 2011, 1406 ff.; s.a. *Alvermann*, Umsatzsteuer auf Vereinsbeiträge?, SPURt 2011, 108.

die deutsche Steuerverwaltung anderer Meinung ist, wird diese nicht erhoben – in Deutschland eine sehr selten anzutreffende Fallkonstellation.

j) Vereinsrecht/Verbandsrecht: Das Gebilde «Gesamtverein»

Als sog. Gesamtverein ist ist bspw. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ein verbandsrechtlich besonderes Gebilde, das aus Vereinen (eingetragenen oder nicht-eingetragenen) auf unterschiedlichen Gliederungsebenen, nämlich aus einer Gliederungsebene örtlicher Gliederungen, einer auf Landkreisebene, auf Landesverbands- und Bundesebene, besteht. Insgesamt sind dies etwa 2.300 DLRG-Gliederungen mit bundesweit gut 560.000 Mitgliedern.

Prägend für den Gesamtverein sind die zahlreichen Verzahnungen zwischen Unter- und Obergliederung: Beispiele hierfür sind bei der DLRG

- als allererstes die Präambel, die mit dem Satz «Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, (...)» einen Zusammenhalt normiert;
- bereits der Name der Untergliederungen in deren Satzungen jeweils in § 1, etwa «DLRG-Bezirk A im DLRG-Landesverband B»;
- die «gestufte» Mehrfachmitgliedschaft;
- das Delegiertenprinzip;
- die Finanzierung mit Mitgliedsbeiträgen und Beitragsanteilen;
- die Verbindlichkeit von Beschlüssen und Ordnungen.

Begrifflich sind im Verbandsrecht verschiedene Organisationsformen zu unterscheiden, wobei in der Literatur oft verschiedene Begriffe für die gleiche Organisationsform verwendet werden: Vereinsverband, Dachverband, Zentralverband und eben der sog. Gesamtverein. Der Vereinsverband («Verein der Vereine») ist ein Verband, der als Mitglieder grundsätzlich nur Körperschaften hat. In der DLRG ist gerade das Gegenteil der Fall. Durch die sog. «gestufte» Mehrfachmitgliedschaft sind die Mitglieder aller Gliederungsebenen auch Mitglied des Bundesverbands und die Untergliederungen als Vereine in der Regel nicht Mitglied der übergeordneten Gliederung.

Andere Verbandsformen sind etwa der Vereinsverband (mit horizontaler Gliederung) oder der Zentralverein oder Zentralverband, der in der Regel vertikal, d.h. «nach unten» gegliedert ist.

k) Teilweise Einschränkung der Vereinsautonomie

Letztlich lässt sich im «Gesamtverein DLRG» die Autonomie der Untergliederungen-e.V. genauso (zulässig) einschränken wie bei

den nicht-eingetragenen Vereinen.

Gerade bei der Zusammensetzung des Präsidiums findet sich die Satzungsphilosophie, in dieser Satzung die Grundlagen für die gesamte DLRG zu regeln, aber auch individuelle Regelungen für eine Gliederungsebene zu schaffen, von der die weiteren Untergliederungen im Rahmen ihrer («gebundenen») Autonomie Freiräume für individuelle Abweichungen zulassen.

Hier liegt der Ansatzpunkt für die Vereinsautonomie und deren Einschränkung durch die Übergliederung(en): Da diese in einem gewissen Masse eingeschränkt werden darf, aber «nur so weit (die Tätigkeit der untergeordneten Gliederung regeln oder in diese eingreifen), als dies durch die Satzung der untergeordneten Gliederung gedeckt ist». Das bedeutet, dass die Satzung der untergeordneten Gliederungen auch Selbstverpflichtungen enthalten müssen, bspw. die Verpflichtung, Beitragsanteile abzuführen, Berichte abzugeben etc.

Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann also nicht bestimmen, dass deren Änderung automatisch die Änderung der Satzung der Untergliederung herbeiführt. Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann lediglich die Mitgliederversammlung der untergeordneten Gliederung verpflichten, deren Satzung den geänderten Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen anzupassen.

3. Anhang: Vereinsrechtsliteratur

Monographien (Standardwerke, neueste Auflagen)

- Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Luchterhand Verlag, Köln
- Reichert/Boochs*, Mustertexte, Satzungen und Erläuterungen zum Vereins- und Verbandsrecht, 3. Aufl., 2008
- Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 19. Aufl., München, 2010
- Märkle/Alber*, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 12. Aufl., Stuttgart, 2008
- Stöber/Otto*, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Aufl., Köln, 2012
- Burhoff*, Vereinsrecht – ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder, NWB Verlag, 8. Aufl., 2011

Weitere vereinsrechtliche Literatur

- König*, Der Verein im Verein, Eine Untersuchung zur Rechtsnatur der nachgeordneten Organisationseinheiten von Grossvereinen, Frankfurt, 1992
- Backhaus*, Der nicht eingetragene Verein, Roderer, Regensburg, 2001

Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl., München, 2011

Elsing, Vereinsrecht, Arbeitshilfe Notariat, Deutscher Notar Verlag, 2010

Gummert/Beuthien in Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 3. Aufl., München, 2009

Leuschner, Das Konzernrecht des Vereins, Tübingen, 2011, zugl. Habilitation, Mainz, 2011

Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, Berlin, 1999, zugl. Habilitation, Mainz, 1999

Wolff, Der drittbestimmte Verein, Hamburg 2006

div., Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, München, 4. Aufl., 2012, 6 Bände

Zeitschrift

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (früher: WiB Wirtschaftsrechtliche Beratung), München

RIW Recht der internationalen Wirtschaft, Frankfurt

4. Anhang:

Literatur zum Gesellschaftsrecht (kleine Auswahl)

Monographien (Standardwerke, neueste Auflagen)

Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 2002

Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, München, 2011

Hamann/Sigle, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, München, 2012

Jürgen Wagner, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Wagner & Joos, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Seestrasse 1, D-78464 Konstanz, Tel: +49 7531 65007, Fax: +49 7531 56125

wagner@wagner-joos.de, www.wagner-joos.de

Abtswingertweg 4, FL-9490 Vaduz, Tel: +423 791 79 69

kanzlei@rechtsanwalt-wagner.li

Anzeige



Das neue Standardwerk für Juristen in Liechtenstein

Andreas Kley, Klaus A. Vallender (Hrsg.)

Grundrechtspraxis in Liechtenstein

Liechtenstein – Politische Schriften, Band 52

Der Band enthält 29 Beiträge von namhaften Kennern des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Er informiert über alle wichtigen Grundrechtsfragen und geht rechtsvergleichend auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte der Nachbarländer Deutschland, Österreich und Schweiz ein.

908 Seiten, broschiert, Fadenheftung

CHF 98.00, € 75.00

ISBN 978-3-7211-1087-6

Zu beziehen bei:

Buchzentrum Liechtenstein, Feldkircherstrasse 13, FL-9494 Schaan

Telefon 00423 239 50 40, Fax 00423 239 50 31

www.buchzentrum.li, office@buchzentrum.li

veranstaltungen

20. Rechtsprechtag, 27.9.2012, Universität Liechtenstein

Am **27. September 2012** findet der vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete **«20. Rechtsprechtag»** statt.

Die Referenten Lic. iur. et oec. *Andreas Batliner*, Vorsitzender, RA, Lic. iur. et lic.oec *Azra Dizdarevic-Hasic*, Ersatzrichterin und Lic. iur. *Daniel Tschikof*, LL. M., Richter des Verwaltungsgeschichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz werden sich folgendem Thema widmen: **«Aktuelle Rechtsprechung zum öffentlichen Beschaffungswesen»**

Seit dem 1. Januar 1999 ist das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) in Kraft. Seine Anwendung bereitet in der Praxis vielfältige Probleme, nicht nur verfahrensrechtlicher, sondern auch inhaltlicher Natur, so etwa die Frage, wie Offerten qualitativ bewertet werden sollen und müssen.

Schlagworte wie Transparenz und Gleichbehandlung müssen mit Inhalt versehen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hatte in den letzten Jahren in zahlreichen Fällen Gelegenheit, (teilweise) Klärung in die nicht immer einfache Rechtsmaterie des öffentlichen Beschaffungswesens zu bringen.

Die Vortragenden werden den Teilnehmenden ein umfassendes Bild der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofs geben.

Universität Liechtenstein, *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*; Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Hinweis der Redaktion: Der neue Tagungsband mit dem Titel **«Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen»** ist nun erschienen.

5. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag, 24.10.2012, Universität Liechtenstein

Wir freuen uns, Ihnen auf diesem Wege den Termin des **5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages** bekanntgeben zu dürfen. Die Veranstaltung findet statt am **Mittwoch, 24. Oktober 2012** und wird wie gewohnt vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein durchgeführt.

Über Ihre Teilnahme am Stiftungsrechtstag würden wir uns sehr freuen und dürfen Sie bereits heute bitten, diesen Termin frei zu halten. Eine detaillierte Einladung nebst Programm folgt.

Universität Liechtenstein, *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen.

47. DACH-Tagung Innsbruck, 14. bis 15. September 2012, «Gesellschaftsrecht in Europa»

Freitag 14. September 2012

- 09.00 Uhr Einschreibung der Tagungsteilnehmer, Ausgabe der Tagungsdokumentation vor dem Tagungssaal
- 09.15 Uhr Rechtsanwalt Peter Zimmermann, Präsident DACH, Düsseldorf
Begrüssung
- 09:25 Uhr Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz
Einführung in das Tagungsthema
- 09:30 Uhr **Schwerpunktthema 1:**
Gesellschaftsrechtliche Prinzipien
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz
Verein und Stiftung
- 10.15 Uhr Kaffeepause
- 10.40 Uhr **Rechtsanwalt Alexander Singer, Singer Fössl Rechtsanwälte OG, Wien, Österreich**
Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen
- 11.10 Uhr **Rechtsanwalt/Abogado Dr. Oliver Helfrich, Madrid, Spanien**
Gesellschaftsverträge: Gestaltungsspielräume in spanischen Gesellschaften
- 11.40 Uhr **Paneldiskussion (Alexander Singer, Oliver Helfrich, Jürgen Wagner)**
- 12.15 Mittagessen im Tagungshotel
- 14.00 Uhr **Schwerpunktthema 2:**
Gebräuchliche Rechtsformen
Rechtsanwalt/Avocat Stefan Stade, Strassburg-Schiltigheim, Frankreich
Die Kleine AG

- 14.45 Uhr **Rechtsanwalt Dr. Thomas Wiedl, Ospelt & Partner AG, Schaan, Liechtenstein**
Stiftung und Anstalt in Liechtenstein
- 15.15 Uhr Kaffeepause
- 15.45 Uhr **Paneldiskussion (Stefan Stade, Thomas Wiedl, Jürgen Wagner)**
- 16.15 Uhr Ende des ersten Arbeitstages

Samstag, 15. September 2012

- 09.25 Uhr Treffpunkt im Tagungssaal
- 09.30 Uhr **Schwerpunktthema 3 (Funktionsgesellschaften mbH)**
Rechtsanwalt/Abogado Stefan Meyer, Monereo Meyer Marinel-lo Abogados, Madrid, Spanien
Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften
- 10.15 Uhr Kaffeepause
- 10.45 Uhr **Solicitor Duncan S. J. Grahan, M.A., LL.B., Dublin, Irland**
Die irische Limited
- 11.15 Uhr **Paneldiskussion (Stefan Meyer, Duncan Grahan, Jürgen Wagner)**
- 11.45 Uhr Ende des offiziellen Teils

aktuelles

Liechtenstein

Kleine Anfrage Landtagssitzung 20.6.2012, Abg. Johannes Kaiser, beantwortet durch Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher

Frage:

Im neuen Steuergesetz sind die Vereine aufgefordert, ihre Buchhaltungen jährlich bei der Steuerverwaltung einzureichen – beidseits eine riesige Bürokratie. In der Gemeinde Mauren sind z.B. rund 80 Vereine beheimatet, grösstenteils mit Buchhaltungsvolumen minimalster Natur.

- *Ist es in der Praxis möglich oder gar so gemeint, dass die Gemeinden eine Sammelunterlage aller Vereine, die in ihrer Gemeinde beheimatet sind, an die Steuerverwaltung senden oder muss dies tatsächlich jeder Verein einzeln jährlich vornehmen?*

Antwort:

Aufgrund des neuen Steuergesetzes unterliegen Vereine grundsätzlich der Ertragssteuer und haben somit jährlich eine Steuererklärung einzureichen. Im April dieses Jahres hat der Landtag eine Steuergesetzesänderung verabschiedet, die u.a. vorsieht, dass ideale Vereine auf Antrag von der Steuerpflicht befreit werden. Diese Gesetzesänderung gilt erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2011. Sobald diese Gesetzesänderung in Kraft ist, wird die Steuerverwaltung die Vereine anschreiben und sie auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Regierung geht davon aus, dass der weit überwiegende Teil der bei den Gemeinden eingetragenen Vereine als ideale Vereine zu qualifizieren sind und sie sich somit von der Steuerpflicht befreien können. Somit stellt sich der vom Abgeordneten geschilderte Bürokratieaufwand, dass die Vereine Steuererklärungen und Buchhaltungen einreichen müssen, nicht.

Kleine Anfrage Landtagssitzung 21.3.2012, Abg. Jürgen Beck, beantwortet durch Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage

Obwohl für Liechtensteiner Bootseigner unbedingt erforderlich, existiert nach wie vor kein Schiffsregister in Liechtenstein. Wie bei Autos ist das Wohnsitzland zuständig für die Ausstel-

lung der Bootszulassung. Da es kein Schiffsregister gibt, kann folglich auch kein Flaggenschein ausgestellt werden, welcher für ein ordentliches Betreiben eines Schiffes auf internationalen Gewässern notwendig ist.

- *Wann kann mit einem liechtensteinischen Schiffsregister gerechnet werden?*

Antwort:

Gemäss Auskunft der zuständigen Fachstellen des Ressorts Verkehr sowie des Amtes für Volkswirtschaft ist die Errichtung eines liechtensteinischen Schiffsregisters derzeit nicht vorgesehen. Grund dafür ist das disproportionale Verhältnis von Kosten und Nutzen einer solchen Institution, angesichts der in den letzten Jahren zu diesem Thema eingebrachten Anfragen. Auch im Lichte der Haushaltssanierung ist der zusätzliche Aufwand kaum vertretbar.

Was das ordentliche Betreiben eines Schiffes auf internationalen Gewässern betrifft, so kann ich auf eine aktuelle Auskunft des Leiters des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes in Basel, Herrn Dr. Reto Dürler, verweisen, welche lautet:

Eine Flaggenpflicht gibt es im internationalen Seerecht nicht. Hingegen verlangen die meisten Küstenstaaten, dass ein Schiff eine Flagge führt, wenn es seine Gewässer befährt. Das UNO-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) stipuliert, dass ein Schiff nur eine Flagge führen darf. Die Flagge bzw. der Flaggenschein geben dem Schiff die Staatsangehörigkeit. Diese kann von derjenigen des Eigners unterschiedlich sein.

Mangels eines liechtensteinischen Registers für maritime Yachten müssen liechtensteinische Bürger/innen ihre Yacht in einem Drittstaat registrieren lassen, um in den Genuss eines Flaggenscheines zu gelangen. Auf einen schweizerischen Flaggenschein haben sie kein Anrecht, weil das schweizerische Recht vom Nationalitätsprinzip ausgeht. Dies bedeutet, dass Schweizer/innen ihre Yacht ungeachtet ihres Wohnsitzes in der Schweiz registrieren lassen können. Eine Ausnahme gibt es nur bei Doppelbürgern, die im Land ihrer anderen Staatsbürgerschaft wohnen. Andere Staaten wie z.B. Dänemark wenden ausschliesslich das Wohnsitzprinzip an. Es gibt aber auch Flaggenstaaten, die Schiffe ungeachtet der Nationalität oder des Wohnsitzes ihrer Eigner registrieren.

**Kleine Anfrage Landtagssitzung 21.3.2012,
Abg. Dr. Pepo Frick, beantwortet durch
Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher**

Frage:

Zur einmaligen Steueramnestie 2011 ohne Strafzins, Zuschlag oder Verzugszins folgende Fragen:

- Wie lautet das definitive Ergebnis der Steueramnestie 2011?
- Wie viele natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit der Selbstanzeige genutzt?
- Wie hoch sind die Mehreinnahmen für Land und Gemeinden im Jahr 2011?

Antwort:

Im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer gingen 720 Selbstanzeigen ein, wobei bis heute 590 Fälle veranlagt wurden. Zu erwähnen ist, dass rund 250 Anzeigen erst gegen Ende Dezember eingereicht wurden, weshalb bis heute noch nicht alle Fälle bearbeitet werden konnten. Bezüglich der Kapital- und Ertragssteuer gingen 8 Selbstanzeigen ein; die Hälfte der Fälle wurde bereits bearbeitet. Betreffend Grundstückgewinnsteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer waren in 24 Fällen Nachsteuern zu erheben.

Aus den bereits bearbeiteten Fällen ergeben sich Steuereinnahmen für Land und Gemeinden in der Höhe von rund CHF 16 Mio. Nachdem noch nicht alle Selbstanzeigen bearbeitet werden konnten, steht das definitive Ergebnis noch nicht fest.

Schweiz

**Öffentliche Finanzen der Schweiz 2010-2014:
Solide Überschüsse**

Bern, 30.8.2012 – Nach dem Rückgang der Rechnungsergebnisse 2010 als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise haben sich die Finanzen der öffentlichen Haushalte 2011 wieder erholt. Die befürchtete Abschwächung ab 2012 bleibt infolge verbesserter Konjunkturaussichten und hoher Minderausgaben beim Bund aus. Kantone und Sozialversicherungen verzeichnen wieder deutliche Überschüsse, während die Saldi des Bundes und der Gemeinden ab 2013 in etwa ausgeglichen sind. Die Bruttoschuldenquote geht in allen Sektoren weiter zurück. Dies zei-

gen die neuen Zahlen der Finanzstatistik. (Pressemitteilung des Eidgen. Finanzdepartements, 30.8.2012)

Deutschland

**OLG Celle: Fortbestehen in England erloschener
Limited als Personengesellschaft in Deutschland**

Hört eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in England hat, dort auf zu bestehen, weil sie im dortigen Gesellschaftenregister gelöscht wird, besteht sie, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland fortsetzt, hier fort, falls sie ein Handelsgewerbe betreibt, als offene Handelsgesellschaft, sonst als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. OLG Celle, Beschl. vom 29.5.2012, 6 U 15/12

«Ehrenamts-Paket für Vereine»

In einer Pressemitteilung des Haufe-Verlages, Freiburg, vom 22.8.2012 heisst es: «Deutlich mehr finanziellen Spielraum für ehrenamtliches Engagement soll es ab dem 1. Januar 2013 geben. Derzeit bereiten die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP ein neues Ehrenamts-Paket vor, das nach der Sommerpause ins Parlament eingebracht werden soll. Die Initiatoren beider Fraktionen haben sich diesbezüglich bereits mit den Bundesministerien für Finanzen und Justiz abgestimmt, teilte der bekannte Steuerrecht-Experte Professor Gerhard Geckle mit. Das neue Ehrenamts-Paket verbessert im Fall einer Umsetzung die steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Betätigung erheblich. Es erlaubt zudem mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine und Verbände.

Nach Einschätzungen Geckles würde mit dem neuen Paket unter anderem der bisherige Ehrenamts-Freibetrag von 500 auf 800 Euro im Jahr erhöht werden. Darüber hinaus soll der Übungsleiter-Freibetrag für Vergütungen zwecks nebenberuflich begünstigter Übungsleitertätigkeiten angepasst werden. Der persönliche Jahresfreibetrag würde von 2.100 auf 2.400 Euro angehoben werden. Im Zweckbetriebsbereich soll die jährliche Freigrenze von derzeit 35.000 auf 45.000 Euro steigen.

Bundesweit haben Vereine in den vergangenen Jahren gefordert, dass das aktive Ehrenamtlichen-Engagement finanziell wieder verstärkt und durch steuerliche Leistungsanreize unter-

stützt werden soll. Eine zeitnahe Umsetzung wird von Vereinen und Verbänden ausdrücklich begrüsst, damit die Änderungen in die Planung für das Jahr 2013 im Herbst einfließen können.

Haftungsfreistellung für ehrenamtlich engagierte Mitglieder Unabhängig vom Ehrenamts-Paket wird in den Bundestagauschüssen bereits seit längerem das Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein diskutiert. Geckle geht davon aus, dass die von Vereinen schon lange erwartete Haftfreistellung für ehrenamtlich engagierte Mitglieder ausserhalb des Vorstandsbereichs realisiert wird. Die Haftungsfreistellung schützt Mitglieder, wenn bei der Durchführung satzungsmässiger Aufgaben in leicht fahrlässiger Weise gegenüber dem Verein oder Dritten ein Schaden verursacht wird.

Eine ausführliche Erstkommentierung und ein Interview mit dem Sportexperten MdB *Reinhard Grindel* ist nachzulesen unter www.verein-aktuell.de.

Hinweis: Kommentierung hierzu siehe bereits oben S. 84 f.

Europa

Erbrechts-VO in Kraft

Die «Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses» (AbIEU Nr. L 201/107 vom 27.7.2012 ist am 27.7.2012 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Grundprinzip der Zuständigkeit und der Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der VO ist die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Allerdings kann das Heimatrecht gewählt werden, und es sind auch Gerichtsstandsvereinbarungen unter bestimmten Massgaben zulässig.

Für Ihr Inkrafttreten gilt ihr Artikel 84 («Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 17. August 2015, mit Ausnahme der Artikel 77 und 78, die ab dem 16. Januar 2014 gelten, und der Artikel 79, 80 und 81, die ab dem 5. Juli 2012 gelten.») (Redaktion)

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

Veranstaltungs-Reihe 2012

Dienstag, 16. Oktober 2012, 17.30–19.30 Uhr
Gasthaus Adler, Herrengasse 2, FL-9490 Vaduz

- Mag. Thomas Hosp, LL.M., Wirtschaftstreuhänder/Steuerexperte (A) und Wirtschaftsprüfer (FL), Schaan
- Dipl. Kfm. Matthias Langer, LL.M., Steuerberater (D), Schaan
- Rechtsanwalt Dr. Heinz Frommelt, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz

«Einfluss ausländischer steuerlicher Rahmenbedingungen auf liechtensteinische Gesellschaften und Finanzintermediäre»

DER BESTE VERMÖGENSMANAGER
IN LIECHTENSTEIN



Das sagen nicht wir: In seinem alljährlichen Ranking führt uns der bekannte Wirtschafts- und Finanzverlag FUCHSBRIEFE an erster Stelle. Diese Auszeichnung erfüllt uns mit Stolz, zeigt sie doch wieder, dass Nachhaltigkeit, Zeitgeist und Werte wie Kompetenz, Vertrauen und Loyalität zum Erfolg führen.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

literaTour

Die Rubrik «LiteraTour» greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der vielleicht interessierenden Literatur, die sich mit liechtensteinischem Recht beschäftigt oder hierzu einen speziellen Bezug hat besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der doch nicht allzu zahlreichen Publikationen soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Werke auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Zeitschriften

Jakob/Studen

Die European Foundation – Phantom oder Zukunft des europäischen Stiftungsrechts, ZHR 174 (2012), 61 ff.

Wagner

Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht, RIW 2012, 423

Bremer

Neuere Entwicklungen aus Brüssel, NZG 2012, 817

Kieninger

Abtretung im Steuerparadies, IPrax 2012, 366

Bücher

Schwärzler/Wagner

Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Stuttgart u.a., 2012, 204 Seiten

Kley/Vallender

Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Liechtenstein-Politische Schriften, Bd. 52, 908 Seiten.

Internet

Überlegungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Europa

Der Vergleich des Stiftungsrechts in Europa ist ein Schwerpunkt

der Forschung am Institut. Grundlegende Arbeit wurde im Bereich des Stiftungsrechts von Mestmäcker und Reuter in dem 1971 vorgelegten Band «Stiftungen in Europa» geleistet, der lange Zeit das rechtsvergleichende Standardwerk war. Ausgangspunkt der aktuellen Untersuchungen war ein Symposium unter dem Titel «Stiftungsrecht in Europa», das in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht der Christian-Albrechts-Universität Kiel unter Leitung von Hopt und Reuter vom 18. bis 20. Mai 2000 in Salza/Schleswig-Holstein abgehalten wurde. Die Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius hat die Veranstaltung grosszügig gefördert.

Ziel der Arbeiten ist es, das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, den USA und den osteuropäischen Staaten geltende Stiftungsrecht zu ergründen und einem Vergleich zuzuführen, um die Ergebnisse der Diskussion über die Reform des deutschen Stiftungsrechts zugänglich zu machen.

Das Stiftungswesen befindet sich in weiten Teilen West- und Osteuropas in einer Umbruchphase. Eine Reform des Stiftungsrechts wird etwa in Grossbritannien, Italien, Lettland, Schweiz und der Ukraine diskutiert. In Deutschland ist das Steuerrecht der Stiftungen jüngst durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (BGBl I 1034), das am 14.7.2000 verkündet wurde und am folgenden Tag in Kraft trat, novelliert worden. Rückwirkend zum 1.1.2000 sind damit der Sonderabgabenabzug für Stifter erweitert und die Rücklagenbildung für Stiftungen verbessert worden.

Zur Zeit untersucht eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, ob und inwieweit neben dem Stiftungssteuerrecht auch das Stiftungsprivatrecht auf Bundes- und/oder Landesebene einer Reform bedarf. Alle Fraktionen des Bundestages sind sich grundsätzlich darüber einig, dass eine Reform des Stiftungsprivatrechts erforderlich ist, um die Zahl der Stiftungen zu erhöhen und Stiftungen in Zeiten leerer Haushaltskassen vermehrt in die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben einzubinden, da sie sich schon bisher als «dritter Sektor» neben Wirtschaft und Staat bei der Daseinsvorsorge bewährt haben.

Zur Zeit liegen Gesetzentwürfe der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen (Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Stiftungswesens vom November 1997) und der FDP (Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts vom Januar 1999) vor.

Die Änderung oder Ergänzung der §§ 80 ff. BGB wurde vom Bundestag aber bislang hinausgeschoben.

Während die soziale Bedeutung der kollektiven Zusammenschlüsse in Vereinen ständig an Bedeutung verliert, steigt die wirtschaftliche Fähigkeit und der Wille einzelner, ihrer individuellen Zwecksetzung folgend, der Allgemeinheit grosse finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Stiftungsrecht hat nicht zuletzt wegen der in den nächsten Jahren erwarteten Vererbung grosser Vermögenswerte (Schätzungen belaufen sich auf ca. 400 Milliarden DM jährlich) und einem geschätztem Privatvermögen der Bevölkerung in Höhe von 14 Billionen DM das Interesse der politischen Parteien geweckt.

Aus der Rechtsvergleichung ergibt sich jedoch, wie Schulze darlegt, dass nach wie vor in den meisten Rechtsordnungen tiefsitzende Ängste vor einer «Herrschaft der toten Hand» des Stifters, der aus dem Grabe noch die Verwendung seiner Güter diktiert, bestehen.

Aus diesem Grund sind Stiftungen in den romanischen Rechtsordnungen (Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien) und ähnlich auch in Grossbritannien per se auf öffentliche Zwecke begrenzt. Dagegen wird die Gemeinwohlvorstellung des Stifters in den USA sogar bis zur Grenze des Rechtsbruchs und offensichtlichen Missbrauchs respektiert.

Der Vorbehalt gegen die «Herrschaft der toten Hand» hat in Deutschland (ähnlich auch in Griechenland) nicht zum grundsätzlichen Verbot privatnütziger Zwecke geführt. Er hat aber massgeblich dazu beigetragen, dass für die Stiftungsgründung das Konzessionssystem, das die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung an die behördliche Genehmigung des Bundeslandes bindet, in dem sich der Sitz der Stiftung befinden soll, bislang unverändert beibehalten wurde. Auf diese Weise wurden privatnützige Stiftungen nicht ganz verhindert, aber zu einer einzelnen Stiftern vorbehaltenen Ausnahme gemacht.

Nahezu einheitlich wird in Deutschland nunmehr die Abkehr vom Konzessionsmodell in Richtung auf ein Normativ- bzw. Registermodell gefordert. Die Genehmigung steht nach geltendem Recht einerseits im Ermessen der zuständigen Behörde, ihr steht jedoch andererseits ein grundrechtlicher Anspruch des Stifters auf Genehmigungserteilung gegenüber. Nach dem Normativmodell sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung in gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen festge-

legt werden. Die Stiftungen werden danach in einem eigenem Register geführt. Ob der Eintragung konstitutive Wirkung zukommen soll, ist noch nicht abschliessend geklärt.

Die Ersetzung des Genehmigungsmodells durch ein Registermodell entspricht der Entwicklung in West- und Osteuropa, die grössere Freiheiten für Stiftungen schaffen will. Das Stiftungsrecht der Schweiz verzichtet schon seit etwa 100 Jahren auf den Ausschluss privatnütziger Zwecke und das Konzessionssystem. Liechtenstein macht sich die andernorts geführte Diskussion um das «Tote Hand»-Problem, das hier für irrelevant gehalten wird, zu Nutze und wirbt um die Ansiedlung ausländischen Vermögens, indem es privatnützige Stiftungsziele in weitem Masse gestattet. Österreich lässt durch das Privatstiftungsgesetz von 1993 privatnützige Stiftungen zu, was zu einem Boom der Stiftungsgründungen geführt hat. Für die österreichische Privatstiftung gilt ebenfalls das Normativsystem. Das in Belgien geltende Konzessionssystem erlaubt die Versagung der Genehmigung nicht aus Zweckmässigkeitserwägungen: Die Genehmigung durch königlichen Erlass kann, wie im Normativsystem, nur aus Rechtsgründen versagt werden. Italien hat 1997 das Konzessionssystem formell und materiell durch ein Normativsystem ersetzt. Die spanische Verfassung von 1978 kennt gar, das ist in der Welt bisher einzigartig, in Artikel 34 ein ausdrückliches «Recht auf Stiftung» (*derecho de fundación*) als logische Folge der Vereinigungsfreiheit.

Der rechtsvergleichenden Untersuchung von Drobnig zufolge, hat die deutlichste Veränderung des Stiftungswesen in den osteuropäischen Staaten stattgefunden. In den meisten dieser Länder mit Ausnahme Bulgariens ist die Lücke, die nach dem Niedergang der kommunistischen Diktaturen im «dritten Sektor» zurückgeblieben ist, im letzten Jahrzehnt durch neue Stiftungsgesetze ausgefüllt worden. In keinem der Länder ist die Genehmigung einer staatlichen Behörde erforderlich. Gerichte und Verwaltung haben nur die Rechtmässigkeit der Stiftungsgründung zu prüfen. Alle neueren Gesetze sehen ein Registermodell vor, wonach die Stiftung in der Regel durch Eintragung Rechtspersönlichkeit erlangt.

Im Rahmen der zu erwartenden Reform des deutschen Stiftungsrechts wird darüber diskutiert, ob die staatliche Stiftungsaufsicht weiter eingeschränkt werden kann. In Deutschland, in der Schweiz und grundsätzlich auch in Liechtenstein und Österreich (mit Ausnahme der Privatstiftungen) übt eine Verwaltungsbehörde die Genehmigungs- und Aufsichtsfunktion aus.

Die modernen osteuropäischen Stiftungsrechte gewähren hingegen mehr Staatsunabhängigkeit. Auch das englische Charity Law erklärt mit der Charity Commission eine politisch unabhängige Instanz als Stiftungsaufsicht für zuständig. Im Bereich der Privatstiftungen sieht Österreich eine gerichtliche Aufsicht vor, die durch die Pflichtprüfung eines gerichtlich bestellten Stiftungsprüfers ergänzt wird. Privatnützige Stiftungen unterliegen in Liechtenstein sogar nur der gerichtlichen Aufsicht bei Antrag durch die Begünstigten (Destinatäre). Reuter formuliert als Reformziel des deutschen Stiftungsrechts die Übertragung der Registrierung (in ein noch zu schaffendes Stiftungsregister) und der Aufsicht auf die Gerichte im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Familienstiftungen sind bisher nicht in den §§ 80 ff. BGB sondern in den Vorschriften der Landesstiftungsgesetze geregelt, die ganz oder teilweise auf eine staatliche Stiftungsaufsicht verzichten. An Familienstiftungen sind nach ganz herrschender Meinung keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Zweckbestimmung oder Destinatärsstellung zu richten. Nur in Brandenburg ist die Genehmigung der Stiftungsgründung zwingend nicht zu erteilen, wenn die Stiftung ausschliesslich dem Unterhalt einer oder mehrerer Familien zu dienen bestimmt ist. Gegenstand der aktuellen Debatte um die Reform des deutschen

Stiftungsrechts ist die Frage, ob Familienstiftungen de lege ferenda in Deutschland in dieser Form zulässig bleiben sollen. Die anderen westeuropäische Rechtsordnungen mit Ausnahme Liechtensteins und auch das US-amerikanische Recht lassen voraussetzungslos berechtigende, d.h. die Leistungen nicht von zusätzlichen Merkmalen (Bedürftigkeit, Würdigkeit usw.) abhängig machende Familienstiftungen wegen ihrer Nähe zum Familienfideikommiss nicht ohne zeitliche Begrenzung zu. Selbst das österreichische Privatstiftungsgesetz begrenzt ihre Dauer auf (verlängerbare) 100 Jahre. Nach dem Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen soll die Familienstiftung auf eine Frist von 30 Jahren ab Eintragung in ein Stiftungsregister begrenzt werden. Nach diesem Vorschlag erlischt die Stiftung, wenn ihr Zweck nicht innerhalb dieser Frist geändert wird. Eine zeitliche Begrenzung der Familienstiftungen befürwortet auch Rawert.

Im Vordringen befindet sich nach den Angaben von Kronke die unternehmensverbundene Stiftung, eine Erscheinungsform, die in der Praxis in Deutschland bisher selten ist. In Europa wird überwiegend von der Fähigkeit der Stiftung zur (wenigstens mittelbaren) Unternehmensträgerschaft ausgegangen; jedoch nicht ohne gleichzeitig Einschränkungen zu machen bzw. spezielle Voraussetzungen an ihre Zulässigkeit zu knüpfen. Spanien und Italien haben in den letzten Jahren Neuregelungen für mit-

Anzeige



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **CHF** 98.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan
Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

telbare Unternehmensträgerstiftungen geschaffen. In den Niederlanden ist die Stiftung die zweithäufigste Unternehmens-trägerform. Stiftungen, die an einem Unternehmen beteiligt sind, also nur mittelbar ein Unternehmen betreiben, gelten in Deutschland schon bisher als genehmigungsfähig.

Kronke ist der Ansicht, dass eine Stiftungsaufsicht bei den Unternehmensträgerstiftungen ebenso wie bei den Familienstiftungen auch zukünftig nicht per se entbehrlich ist. Die unternehmenstragende Stiftung bedürfe ausserdem einer funktional adäquaten Organstruktur (Vorstand und Aufsichtsorgan) und sei auch im übrigen (ggf. Garantiekapital, Rechnungslegung, Publizität, Insolvenzverfahren) in eine funktional passende Regelordnung einzubetten.

Der Reformentwurf der derzeitigen Regierungsmehrheit folgt dem schweizerischen Vorentwurf einer Stiftungsrechtsreform, sowie der neueren Gesetzgebung in den Bundesländern und verlangt für Unternehmensträgerstiftungen einen über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Stiftungszweck.

Ein völlig neues organisationsrechtliches Konzept der unselbständigen Stiftung als «virtuelle juristische Person» hat K. Schmidt entwickelt. Nach herrschender Ansicht ist die unselbständige Stiftung ein zweckgebundenes Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für das die §§ 80 ff. BGB keine Anwendung finden. Auch K. Schmidt will die unselbständige Stiftung nicht zu einem Rechtssubjekt im technischen Sinne erklären. Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten bleibt allein der Stiftungsträger. Nach seinem Modell verwaltet der Stiftungsträger das Stiftungsvermögen in eigenem Namen für Rechnung des Stifters und seine Rechtsnachfolger. Durch die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten aus einem Treuhandverhältnis werde eine «virtuelle Stiftung» simuliert. Der unselbständigen Stiftung werde damit eine stiftungsmässige Organisation gegeben. Der Stiftungsträger sei «Als-ob Organ» einer «Als-ob-Stiftung». Die unselbständige Stiftung unterliegt nicht der, für den Stifter meist abschreckend wirkenden, staatlichen Rechtsaufsicht.

Die Konstruktion der «virtuellen Stiftung» wirft gewichtige Fragen auf, die einer eingehenden Diskussion bedürfen. Zunächst

wird bestritten, dass bei der unselbständigen Stiftung neben der Vermögenszuwendung überhaupt ein Treuhandverhältnis (kraft Auflagenschenkung) gegeben ist, um eine fiktive Stiftung konstruieren zu können. Ungeklärt bleibt folglich auch, ob das Stiftungsvermögen der «virtuellen Stiftung» nur für die auf die unselbständige Stiftung bezogenen Verbindlichkeiten des Stiftungsträgers haftet und wirksam vor dem Zugriff der Privatgläubiger des Stiftungsträgers geschützt ist. Schliesslich muss bei den anstehenden Reformüberlegungen entschieden werden, ob die unselbständige Stiftung aufsichtsfrei bleiben oder zukünftig der Stiftungsaufsicht unterliegen soll (so Reuter). K. Schmidt hat sich gegen letzteres ausgesprochen.

Eine mögliche Vereinheitlichung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts in der Europäischen Union (EU) ist eine zentrale Frage der Zukunft des Stiftungswesens. Sollen bestimmte Grundsätze des Stiftungsrechts in der EU harmonisiert werden? Oder verpflichten das Subsidiaritätsprinzip und kulturelle Divergenzen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten dazu, von einer europäischen Regelung abzusehen? Hommelhoff hält die Harmonisierung des Gemeinnützigkeitsrechts einstweilen für ausgeschlossen. Jedenfalls ist im Rahmen unternehmensverbundener Stiftungen nach dem Hinweis von Walz zu beachten, dass eine durch das Recht der non-profit-Organisationen begünstigte billige Eigenkapitalfinanzierung durch Zugriff des Unternehmens auf das steuerlich geförderte Stiftungsvermögen schon heute gegen europäisches Beihilferecht (Art. 87 EGV) verstösst.

Die im Rahmen des aktuellen Projekts angefertigten Aufsätze und Länderberichte werden gemeinsam mit einer umfassenden Stiftungsgesetzsammlung in nächster Zeit unter dem Titel «Stiftungsrecht in Europa – Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein und den USA» im Heymanns Verlag veröffentlicht.

(aus einer Meldung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, geändert am: 4.7.2011)

Redaktion

gesetzgebung

Aus dem BuA 69/2012 vom 29.05.2012:

«Länderüberprüfungsverfahren Liechtensteins durch verschiedene internationale Gremien über die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei (IWF/MONEYVAL Evaluation) und im Steuerbereich (Global Forum Peer Review) haben ergeben, dass bei Inhaberaktien in Bezug auf ein erhöhtes Mass an Transparenz und der besseren Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten Handlungsbedarf besteht.

Aus diesem Grund wird mit dieser Gesetzesvorlage eine Immobilisierung von Inhaberaktien vorgesehen, indem Inhaberaktien beim neu geschaffenen Rechtsinstitut des Verwahrers zu hinterlegen sind. Die Funktion des Verwahrers ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jede Inhaberaktie die persönlichen Daten des Inhaberaktionärs, wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz etc., ersichtlich sind. Auch die Übertragung einer Inhaberaktie muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer gilt nicht für börsenkotierte Aktiengesellschaften, da für diese im Börsenhandel spezielle Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) wird sichergestellt, dass die Ausgabe von Inhaberaktien in Übereinstimmung mit den internationalen Standards nach wie vor möglich und keine gänzliche Abschaffung dieser Wertpapierart erforderlich ist.

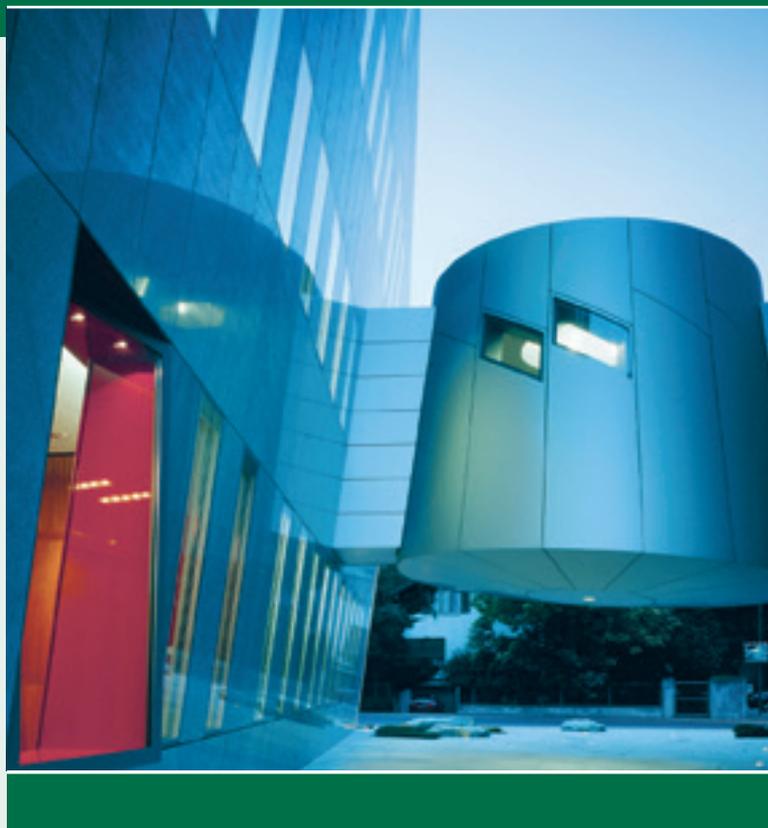
Um einer weiteren Forderung des Global Forum im Rahmen des laufenden Peer Review Verfahrens Rechnung zu tragen, wird zudem eine Neuregelung bei den Namenaktien vorgeschlagen. Neben der Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches, in das die Eigentümer der Namenaktien eingetragen werden müssen, wird ein Sanktionsmechanismus eingeführt, der für Verstösse gegen die Pflicht zur Führung des Aktienbuches entsprechende Strafen vorsieht.»

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Die FMA hat am 1.8.2012 betreffend Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften neue Wegleitungen veröffentlicht, u.a. die Wegleitung zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer sowie die Wegleitung zum Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer im freien Dienstleistungsverkehr tätigen Revisionsgesellschaft.

Gesetzesänderungen	LGBI. 2012
PGR	124, 198
BankG	230
GewerbeVO	191
VermögensverwaltungsG	177
OffenlegungsG	176
WertpapierprospektG	175
SteueramtshilfeG USA	121

(Redaktion)



Umfassende Beratung in Vermögensfragen. Centrum Bank.

Als unabhängige Privatbank im Familienbesitz legen wir aus Tradition grossen Wert auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise Ihrer Vermögenssituation.

Ausgewiesene Experten erarbeiten für unsere Kunden auf Wunsch integrierte und massgeschneiderte Gesamtkonzepte, die über die reine Vermögensverwaltung und Anlageberatung hinausgehen.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.



CENTRUM BANK

Vaduz · Zürich

www.centrumbank.com

zum schluss

Denken macht traurig ...

Seit fast acht Jahren treffen sich regelmässig am Sonntagvormittag im Kultur-Café der vhs Flensburg am Nikolaikirchhof sehr unterschiedliche Menschen zu einem gemeinsamen Gespräch: «Das Philosophische Café». Inzwischen zuweilen mehr als 20 Frauen und Männer paritätisch gemischt, manche erst 17 Jahre, andere über 80 Jahre. Die meisten besuchen das «Café» als Kursangebot, viele kamen als erwünschte Gäste, manche einmal, andere fast regelmässig. Das «Philosophische Café» ist ein Ort für Gespräche, die wir kaum noch führen, die dennoch wichtig sein können: über unsere Ziele, Werte, Ideen, aber ebenso über unsere Ängste, Zweifel.

Das «Philosophische Café» ist ein Ort, um aus der Dauer herauszutreten – sich mit anderen Menschen auf etwas zu besinnen und zu verständigen, das uns wesentlich ist. Im Alltäglichen das Ungewohnte, Eigenwillige entdecken, das Ungewohnte, Eigenwillige zum Alltäglichen werden zu lassen. Die eigenen Gedanken aussprechen – als notwendige Übung! Philosophieren heisst dabei: – sich von der Vernunft und der eigenen Lebenser-

fahrung leiten zu lassen – seinen Standpunkt nachvollziehbar für andere zu vertreten – tolerant zu sein Andersdenkenden gegenüber, kritisch zu hinterfragen, offen zu sein für Neues, das Stauen nicht verlernt haben und vielleicht (ganz sokratisch) zu wissen, dass wir nichts wissen.

Die ungezwungene Atmosphäre ermöglicht es jeder/jedem, das zweistündige gemeinsame Gespräch freudvoll und sinnbringend zu geniessen. Als Themen für die 5 Sonntage sind u.a. vorgesehen: 2.9.2012: Warum Denken traurig macht (George Steiner).

...fragt sich auch die Redaktion

Vorankündigung Universität Zürich:

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl Prof. Schnyder: Seminar «Wein und Recht»; zusammen mit Prof. D. Jakob und RA Dr. I. Corvini, 2.–6. Mai 2013, Ort: Portugal; Vorbereitungsbesprechung: September/Oktober 2012. *Prost, die Redaktion*

Statistische Irrungen und Wirrungen

Der Rechenschaftsbericht der Regierung meldet die Anzahl der Gesellschaften auf S. 322. Gut. Äusserst ungut ist, dass der Schlussbestand der Gesellschaften, der im Vorjahr (Rechenschaftsbericht der Regierung für 2010, S. 326) gemeldet wurde, differiert:

Nicht nur, dass der Verfasser des Berichts die Reihenfolge und die Beschriftung der Felder geändert hat, was die Vergleichbarkeit

etwas erschwert. Ärgerlich ist, dass nur die von uns markierten Felder übereinstimmen. Wie geht das? Nach statistischem Laienverständnis müssen Schlussbestand zum Jahresende mit dem Anfangsbestand des neuen Jahres übereinstimmen, so ist das jedenfalls bei Bilanzen und Jahresabschlüssen. Dürfen hingegen Statistiken nachträglich korrigiert werden? Wir werden dem nachgehen. *Redaktion*

Rechtsform	Stand 31.12.2010 (Lt. Bericht 2012)	Stand 31.12.2010 (lt. Bericht 2011)
Einzelirma	576	527
Kollektivgesellschaft	18	9
Aktiengesellschaft	6953	6931
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	92	87
Genossenschaft	22	22
Verein	216	217
Eingetragene Stiftung	1778	1782
Kommanditgesellschaft	17	16
Kommanditaktiengesellschaft	0	0
Eingetragene Treuhänderschaft	2889	2886
Anstalt	12721	12776
Europäische Aktiengesellschaft	4	4
Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung EWIV	0	0
Treuunternehmen	2188	2190
Europäische Genossenschaft	1	1
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR	3	2
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR	99	100
Neue hinterlegte Stiftung	37158	37228

Buchhaltung. Auf unsere Art.

Kunden haben mehr als nur Zahlen im Kopf – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement übernehmen wir für Sie die gesamte Buchhaltung, Mehrwertsteuerdeklaration, Gehaltswesen bis hin zum Jahresabschluss.

Damit Sie sich ganz entspannt auf Ihr Fachgebiet konzentrieren können.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen